

Wirtschaftszeitung für die Ostsee-Länder, das Stettiner Wirtschaftsgebiet und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN
Mitteilungen des Deutsch-Finländischen Vereins e. V. zu Stettin.
des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.
und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil W. Winkelmann, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Annahme: Stettin, Börse, Eingang Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 3

Stettin, 1. Februar 1933

13. Jahrg.

Lage und Aussichten der deutschen Konjunkturbewegung.

Umfangreicher Erneuerungsbedarf. — Gesundung des langfristigen Kredits. — Zur Preisentwicklung.

Von Dr. E. Rieger Berlin.

Was den Stand der deutschen Konjunktur-Entwicklung betrifft, so sind trotz der schweren Notlage der Landwirtschaft und zahlreicher handelspolitischer Schwierigkeiten doch Anzeichen für eine langsame Besserung der Wirtschaftslage vorhanden. Dabei bestehen allerdings angesichts der bereits jetzt übersteigerten Produktionskapazität nur geringe Möglichkeiten für neue Investitionen. Andererseits ist ein großer, bisher lediglich aufgeschobener Erneuerungsbedarf vorhanden. An dessen Deckung wird erst in dem Augenblick herangegangen werden, wo eine durchgreifende Beruhigung der politischen Atmosphäre sich einstellt und die Wirtschaft mit neuen Belastungen von Regierungsseite nicht mehr zu rechnen hat. Erst dann wird wieder ein Planen auf längere Sicht möglich sein, das eine fortlaufende Beschäftigung im Gefolge hat. Exakte Berechnungen haben ergeben, daß die zur Krisenbekämpfung angesetzten Maßnahmen bisher rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Menschen vor dem Schicksal der Arbeitslosigkeit bewahrt haben. Es muß nunmehr das Bestreben sein, die Ansätze, die für eine weitere günstige Entwicklung vorhanden sind, unter Vermeidung aller wirtschaftspolitischen Experimente zu vertiefen und zu verbreitern. Bezüglich des Umfangs der von der öffentlichen Hand ausgehenden Arbeitsbeschaffung muß dabei beachtet werden, daß jede Arbeitsbeschaffung der zukünftigen Konjunktur Möglichkeiten hinsichtlich der Steuersenkung wegnimmt und eine neuerliche Belastung des öffentlichen Haushaltsplanes in den kommenden Jahren bedeutet.

Auf dem Gebiet der Verkehrs- und Produktionswirtschaft war eine weitere Ueberwindung des Absatztiefs zu verzeichnen. So haben die Einzelhandelsumsätze im letzten Quartal keine neue Schrumpfung mehr, sondern eine Vermehrung erfahren. Eine von Saisoninflüssen unabhängige Zunahme des Reichsbahngüterverkehrs war bei Kohle, Erzen, Grubenholz, Kalk, Schotter und Wegebbaumaterial festzustellen. Die Kennziffer der deutschen industriellen Produktion (1929 = 100), die im August 1932 mit 52 ihren Tiefpunkt erreicht hatte, ist seitdem ständig gestiegen und zwar im November auf 62,9 und im Dezember auf etwa 65. Im Ruhrkohlenbergbau hat die verhältnismäßig günstige Absatzentwicklung, die das saisonübliche Ausmaß übersteigt und zu einer Verminderung der Feierschichten sowie zu zahlreichen Neueinstellungen führte, angehalten. Auch auf dem Eisenmarkt ist trotz der gegenwärtig saisonbedingten Ruhe eine gewisse Belebung der Geschäftstätigkeit unverkennbar. Die Großverarbeiter sind zu einer Auffüllung ihrer Lagerbestände übergegangen.

Nach dem Aufschwung, den die Roheisen- und Rohstahlerzeugung in den Monaten Oktober und November genommen hatte, erklärt sich der Produktionsrückgang im Dezember (bei Roheisen um 5% und bei Rohstahl um 14%) u. a. aus der geringeren Zahl der Arbeitstage im Dezember. Die Entwicklung der deutschen Eisen- und Stahlproduktion hängt, solange der Weltmarkt sich nicht erholt, fast ausschließlich von der Festigung des Binnenmarktes ab. Eine etwas lebhaftere Beschäftigung war in der Kautschukindustrie, ferner in der süddeutschen Baumwollindustrie und in der chemischen Industrie u. a. infolge Belebung des Düngemittelgeschäftes zu beobachten. Bei normaler Entwicklung kann damit gerechnet werden, daß der vorjährige Stickstoffabsatz an die deutsche Landwirtschaft, der für die Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 325 000 Tonnen betrug, überschritten werden wird.

Am Geld- und Kapitalmarkt hat die Verflüssigungstendenz Fortschritte gemacht. Die Kreditsicherheit in Industrie, Handel und Handwerk hat sich weiter gebessert. Die Liquidität der Betriebe hat im allgemeinen zugenommen, was im Hinblick auf eine durchgreifende Frühjahrsentlastung von großer Bedeutung ist. Wie die Bewegung der Spareinlagen zeigt, ist hier eine weitgehende Beruhigung eingetreten. Der Bestand liegt mit rund 9,8 Milliarden RM. etwas über dem Niveau der Vormonate. Nach dem Reichsbankausweis von Mitte Januar waren in der Wechselanlage und im Geldumlauf neue Tiefpunkte zu verzeichnen. So ist der Wechselbestand auf 2385 Millionen RM. zurückgegangen gegen 3588 Millionen RM. Mitte Januar vorigen Jahres. Beim gesamten Zahlungsmittelumlauf stellen sich die entsprechenden Ziffern auf 5234 bzw. 6194 Millionen RM. im Januar 1932. Wenn darnach auch die Lage für einen Diskontabbau um zunächst $\frac{1}{2}$ % reif ist, so muß doch erst die Entwicklung der Stillhalteverhandlungen abgewartet werden, ehe diskontpolitische Beschlüsse gefaßt werden können. Der Rentenmarkt stand im Zeichen einer weiteren organischen Senkung des Kapitalzinses. Das Gros der Pfandbriefe verzinst sich bereits mit weniger als 7%. Hält diese Entwicklung an, so sind in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für eine Konversion auf natürlichem Wege — ähnlich der in England und Frankreich — gegeben. Größeres Interesse zeigte sich erstmalig für Steuergutscheine. So zog die 1934er Fälligkeit auf $94\frac{7}{8}$ % gegenüber einem Stande von $90\frac{1}{4}$ % bei Notierungsbeginn an.

Der Außenhandelsausweis für Dezember zeigte einen Ausfuhrüberschuß von 68 Millionen gegenüber 82 Mill.

im November und 84 Mill. im Oktober. Die auf 423 Mill. Reichsmark gestiegene Einfuhr liegt ziemlich erheblich über dem mit 331,5 Mill. im August erreichten tiefsten Stande des Jahres. Nicht so stark erholt hat sich die Fertigwarenausfuhr, die nur von 334 Mill. im August auf 387 Mill. im Dezember sich erhöht hat. An der Steigerung waren zuletzt besonders Werkzeugmaschinen, Wasserfahrzeuge, Waren aus Kupfer, Papier und Papierwaren, schwefelsaures Kali und Chlorkalium sowie Glas und Glaswaren beteiligt.

Der Arbeitsmarkt steht gegenwärtig in der Zeit seiner schwersten Belastungsprobe. Die Spannung pflegt um die Februar/März-Wende regelmäßig nachzulassen. Seit Ende August vorigen Jahres hat sich die Arbeitslosenziffer von 5,23 Millionen auf 5,80 Millionen Arbeitslose erhöht. Infolge einer etwas regelmäßigeren Beschäftigung in den Verbrauchs-güterindustrien und der leichten Konjunkturiertigung bei den Produktionsmittelindustrien konnte der Druck auf den Arbeitsmarkt zum größten Teil auf die saisonmäßige Belastung (Landwirtschaft, Baumarkt) beschränkt werden.

Großhandelsindex 1913 = 100.

	Ende		Mitte	
	November 1929	Dezember 1932	Januar 1933	Januar 1933
Agrarstoffe	128	84,8	81,4	
Baus. o. l. e	161,3	105,0	103,7	
Textilien	130,3	59,5	60,2	
Metalle	113,4	46,6	47,3	
Gesamtindex	135,3	92,5	91,2	

Die Preisbewegung im Inlande neigte ebenso wie in den Vormonaten zur Schwäche. Stark gedrückt war wiederum die Gruppe der Agrarstoffe, bei der besonders der Index für Vieherzeugnisse binnen Monatsfrist eine Senkung von 98,2 auf 88,1 erfuhr. Bei den industriellen Roh-

stoffen und Halbwaren standen leichten Erholungen für Textilien (Baumwolle, Flachs, Wolle; aber Jute, Seide und Hanf abgeschwächt), technische Oele und Fette, Papierstoffe und Papier Abschwächungen für Häute und Leder (Rinds-häute, Oberleder) und für Baustoffe (Mauersteine, Dachpappe, Zement [Westdeutschland]) gegenüber. Die Preise der indu-striellen Fertigwaren setzten ihren Rückgang — aller-dings sehr zögernd — fort, so Produktionsmittel von 115,8 auf 115,2 und Konsumgüter (Hausrat und Kleidung) von 112 auf 111,5.

Die Haldenbestände auf den Ruhrkohlenzechen waren mit 10,45 Millionen to gegenüber 10,17 to im Vor-monat zugleich die höchsten seit Mai vorigen Jahres. Dabei entfiel die Verschlechterung hauptsächlich auf die Bestände an Kohle, die im letzten Monat von 2,47 auf 2,64 Mill. to zugenommen haben. Die großen Zellstoff- und Papierkon-zerne (Waldhof, Feldmühle und Ascharfenburg) sowie andere Firmen haben kürzlich bedeutende Papierholzabschlüsse im Umfang von über 2 Millionen Raummeter mit den Russen getätigt. Nach dem Abflauen des Saisongeschäftes in der Schuhindustrie sehen sich selbst größere Betriebe in erster Linie in Mitteldeutschland in nächster Zeit genötigt, Betriebs-einschränkungen vorzunehmen. Bei der Nachfrage nach Textilwaren ist immer wieder hervorzuheben, daß das Publikum nach wie vor die billigsten Preislagen bevorzugt. Die handelspolitischen Schwierigkeiten und neue Währungs-verluste (Dänenkrone, südarikanisches Pfund) verleihen ge-rade dem textilen Exportgeschäft ein erhöhtes Risiko. Sehr ungünstig haben sich die Verhältnisse in der deutschen Strumpfindustrie entwickelt. Zwecks Abbau der Lager-bestände und angesichts des kaum die Selbstkosten decken-den Preisniveaus soll schon in Kürze eine planmäßige Pro-duktionseinschränkung Platz greifen, von der allein man sich eine Neuordnung des deutschen Strumpfmarktes verspricht.

Steuerliche Gesichtspunkte für die Jahresbilanz.

Abzugsfähige Ausgaben, steuerfreier Verlustvortrag und steuerfreie Rückstellungen, Abschreibungen.

Von Regierungsrat Dr. Selle, Berlin.

Abzugsfähige Ausgaben.

Die mit dem Kalenderjahr abschließenden Unterneh-mungen gehen jetzt an die Jahresabschlüsse und die Auf-stellung der Jahresbilanzen heran, die im kommenden Früh-jahr die Grundlage für die Einkommen- und Körperschafts-steuererklärung und -veranlagung abgeben. Mit Rücksicht auf diese spätere Verwendung für Steuerzwecke wird die Handelsbilanz in vielen Unternehmungen, insbesondere da, wo die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse einfach liegen, wie besonders im Einzelhandel, hier und da wohl auch im Großhandel, schon unter möglichster Beachtung der im Steuerrecht bestehenden besonderen Bilanzierungsvor-schriften aufgestellt. Der Kaufmann braucht diese steuer-lichen Sondervorschriften, die sich hauptsächlich in die drei großen Gruppen: Abzugsfähige Ausgaben, Bewertung des Vermögens und Behandlung der Entnahmen einteilen lassen, bei seiner Handelsbilanz an sich nicht zu berücksichtigen. Es wird ihm dies vielfach auch mit Rücksicht auf die besonderen Zwecke, die er mit seiner Handelsbilanz verfolgt (z. B. die besondere Regelung der Gewinnausschüttungen im Hinblick auf Aufrechterhaltung des Kredits des Unternehmens, auf Schaffung von Reserven für bestimmte künftige Vorhaben, möglichst hohe Bewertungen zur Vermeidung des Kon-kurses und dergl.), gar nicht zweckmäßig erscheinen oder auch nur möglich sein. In solchen Fällen muß er dann eine besondere Steuerbilanz aufstellen bzw. seine Handelsbilanz für Steuerzwecke berichtigen, d. h. sie so umgestalten, daß die Berechnung des Jahresgewinns den steuerlichen Sondervorschriften entspricht. Es liegt auf der Hand, daß, je mehr die Handelsbilanz den steuerlichen Vorschriften an-gepaßt ist, um so weniger Arbeit und Kopfzerbrechen die Aufstellung einer besonderen Steuerbilanz bzw. die Ab-leitung der Steuerbilanz aus der Handelsbilanz machen wird. Die Kenntnis der steuerlichen Sondervorschriften ist deshalb gerade für die jetzigen Jahresbilanzen äußerst wichtig. So-weit diese Vorschriften in dem Einkommen- und Körper-schaftssteuergesetz selbst von früher her enthalten sind, werden sie in ihren Grundzügen ziemlich allgemein be-kannt sein. Interessieren werden in diesem Jahre besonders die Neuerungen, die die Notverordnungen, einige Einkommen-steuernovellen, wie auch die Rechtsprechung des Reichs-finanzhofs gebracht haben. Die wichtigsten von ihnen sind im folgenden kurz zusammengestellt:

Die 1. Hauptgruppe steuerlicher Sondervorschriften be-trifft die abzugsfähigen Ausgaben, unter denen in den §§ 15—18 E.St.G. und §§ 14—17 K.St.G. die Werbungskosten, die sogenannten Sonderleistungen und die Schuldzinsen zu-sammengefaßt sind. Sie können sämtlich über Unkosten entweder in einem einheitlichen oder in mehreren getrennten Unkosten-Konten abgebucht werden, mindern also den steuerbaren Gewinn. Welche Ausgaben unter diese Gruppe im einzelnen fallen, dürfte allgemein bekannt sein. Hervor-zuheben ist aber, daß der Reichsfinanzhof den vielfach in der Praxis streitigen Begriff der Werbungskosten außerordent-lich weit ausgelegt hat und insbesondere darunter alle Be-triebsausgaben eines Unternehmens begreift. „Jede Gefah-erübernahme im Interesse der Erzielung von Einkünften, so sagt der R.F.H., ist als eine Aufwendung anzusehen, die als solche abziehbar ist, sobald eine Verpflichtung entstanden ist. Dabei ist nicht nur an rein rechtliche Verpflichtungen zu den-ken, sondern es genügt bereits ein Genötigtsein oder auch nur das sich Genötigt fühlen zu einer Ausgabe, um die Aus-gabe abzugsfähig erscheinen zu lassen.“ (Urteil in Band 20, Seite 20, der aml. Sammlung der Entscheidungen). Für die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben in diesem ganz weiten Sinn ist auch nicht entscheidend, ob die betreffende Aus-gabe innerhalb des Betriebes notwendig war oder nicht, und ob sie tatsächlich die Einkünfte vermehrt hat; es genügt, daß sie tatsächlich geleistet wurde, um sie über Unkosten ab-buchen zu können. In einem Urteil vom 13. Juni 1928 — VI A 614/28 — betont der R.F.H. ausdrücklich, daß den Finanzämtern in dieser Beziehung kein Urteil über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer Ausgabe zustehe. Für die Abbuchung über Unkosten ist aber erforderlich, daß die betreffende Ausgabe tatsächlich eine Ausgabe des Be-triebs und nicht eine Privatausgabe ist. Ob das eine oder das andere der Fall ist, ist oft schwer zu entscheiden. Maß-gebend wird immer der Zweck sein, der mit der Ausgabe verfolgt wird. Ist dieser Zweck mehr ein persönlicher und tritt der Zweck, dem Betriebe zu dienen, demgegenüber in den Hintergrund, so liegt eine nicht abzugsfähige und über Privatkonto zu buchende Ausgabe vor. So z. B. wenn eine Firma für den Geschäftsinhaber ein Wohnhaus gebaut hat und dergl. Oft lassen sich in derartigen Fällen Betriebsaus-

gaben und Privatausgaben kaum voneinander trennen, so z. B. wenn ein Geschäftsauto auch für Privat Zwecke benutzt wird. In solchen Fällen werden die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten anteilig aufzuteilen sein und in einem entsprechenden Verhältnis, teils über Privatkonto, teils über Unkostenkonto zu gehen haben.

Wichtig ist unter den abzugsfähigen Ausgaben in diesem Jahr besonders auch der steuerfreie Verlustvortrag. Bekanntlich darf der buchführende Gewerbetreibende und Landwirt Verluste, die er in den letzten beiden Jahren erlitten hat, bei seiner Einkommensermittlung absetzen. Dieses Recht besteht aber nur bei ordnungsmäßiger Buchführung (auch bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden mit sogenannter vereinfachter Buchführung), nicht dagegen auch für denjenigen, der keine Bücher führt und nach Richtsätzen veranlagt wird. Der Verlust muß, um steuerlich vortragsfähig zu sein, auch richtig, d. h. auf Grund der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften, berechnet sein. Dementsprechend müssen besonders die Vorschriften über die Bewertung und die nicht abzugsfähigen Ausgaben beachtet sein. Ein nur in der Handelsbilanz ohne Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften ausgewiesener Verlust berechtigt nicht zum Vortrag. Es darf also z. B. ein nur durch künstliche Unterbewertung, Bildung von stillen Reserven, Privatentnahmen oder Zahlung von Personalsteuern zustandegekommener Verlust nicht vorgetragen werden. Im Gegensatz zu früheren Anschauungen ist heute nach dem R.F.H.-Urteil vom 8. 8. 1930 — VI A 1268/30 — nicht mehr erforderlich, daß der Gewinn des Jahres 1932 zur Deckung der Vorjahrsverluste verwandt wird, also im Geschäft bleibt. Der R.F.H. erklärt den Verlustvortrag vielmehr auch für zulässig, wenn der Jahresgewinn ausgeschüttet wird. Es gilt dies gleichermaßen auch für Körperschaften (Urteil des R.F.H. 29. 9. 1931 — I A 214/31). Wichtig ist, daß nach einer neuen Entscheidung vom 28. 6. 1932 — VI A 558/32 — ein Verlustvortrag auch für den Uebernehmer eines Unternehmens möglich ist, ferner auch bei Umgründungen von Einzel firmen in Gesellschaften und dergl. Der R.F.H. folgert dies daraus, daß die die Voraussetzung für den Verlustvortrag bildende Buchführung nur in dem Jahre vorhanden zu sein braucht, in dem der Verlust entstanden ist. Entsprechend dürfen auch die Ehefrau und minderjährige Kinder, die den Verlustbetrieb des Mannes bzw. des Vaters übernehmen, den Verlust aus dem väterlichen Geschäft ihrerseits steuerfrei vortragen.

In der Notverordnung vom 5. 5. 1931 sind, um die Kapitalbildung von Einzel firmen, offenen Handels- und Kommandit-Gesellschaften zu erleichtern und sie nicht höher zu belasten als die großen Kapitalgesellschaften,

Möglichkeiten zur Bildung steuerbegünstigter Rücklagen

eröffnet worden. Das Recht darauf haben wiederum nur der unbeschränkt steuerpflichtige buchführende Gewerbetreibende und Landwirt, nicht also z. B. der Ausländer und der nichtbuchführende Kaufmann. Die Notverordnung gestattet, aus dem Jahreseinkommen Rücklagen zu machen, die nicht mit dem Staffelsatz des E.St.G., u. U. also bis zu 40 Proz., sondern nur mit 20 Proz. besteuert werden. Der-

artige Rücklagen, für die in der Bilanz zweckmäßig ein besonderes Konto eingerichtet wird, dürfen bis zur Höhe von 25 Proz. des Jahresgewinns oder 40 Proz. des Betriebsvermögens am Schlusse des Steuerabschnitts gebildet werden, das hierzu verwendete Einkommen muß aber im Betriebe belassen, darf also nicht entnommen werden. Entnahmen aus diesen Rücklagen in späteren Jahren unterliegen einer Nachversteuerung von 10—20 Proz.

Bei den in der Praxis außerordentlich häufigen

Abschreibungsfragen

ist die Rechtsprechung vielfach günstiger geworden. Nach wie vor ist für die Berechnung der Abschreibungen nicht die technische, sondern die wirtschaftliche Nutzungsdauer des abzuschreibenden Gegenstandes maßgebend. (R.F.H. Urteil v. 10. 12. 28 — VI A 274/28 —) Was die Abschreibungsmethode angeht, so war früher steuerlich zweifelhaft, ob man immer vom Anschaffungswert abschreiben müsse oder auch vom jährlichen Restwert abschreiben dürfe. Bei der ersteren Methode sind die Abschreibungen in jedem Jahre im Prozentsatz gleich hoch, bei letzterer sind sie im Anfang höher als am Schluß des Abschreibungszeitraums. Im Urteil vom 1. 7. 31 — VI A 2226/30 — hat der R.F.H. auch diese letztere sogenannte degressive Abschreibungsmethode für zulässig erklärt. Auch hinsichtlich des Ansatzes des Abschreibungsprozentsatzes ist die Rechtsprechung entgegenkommender geworden. Nach einem Urteil vom 5. 3. 29 — I A 521/28 — kann der Abschreibungssatz erhöht werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben, insbesondere nachweisbar ist, daß die Nutzungsdauer des Gegenstandes nicht mehr so lang ist wie bisher angenommen. Bei den Delkredere-Abschreibungen soll nach dem Reichsfinanzhof, wenn Finanzamt und Steuerpflichtiger über ihre Höhe verschiedener Ansicht sind, die Auffassung des Steuerpflichtigen anerkannt werden, vorausgesetzt, daß sie sich in den Grenzen vorsichtiger kaufmännischer Kalkulation hält (Urteil v. 28. 8. 30 — VI A 27/30 —). Der Kaufmann kann hier unter Umständen sein Abschreibungssystem ändern, wenn sich nämlich inzwischen die Rechtsprechung geändert hat, und evtl. in seiner Bilanz erstmalig Delkredere-Abschreibungen einsetzen, auch wenn er das in vorhergehenden Jahren nicht getan hatte. Die in solchen Fällen bisher vielfach seitens der Finanzämter vorgenommenen Aenderungen rechtskräftiger Vorjahrsbilanzen durch Einsetzung gleich hoher Delkredere-Abschreibungen in den Vorjahren sind damit ganz erheblich eingeschränkt worden, was unmittelbar zu beträchtlichen Steuerermäßigungen Anlaß geben kann. R.F.H. Urteil vom 19. 8. 31 — VI A 441/30 —. Erwähnt sei zum Schluß noch, daß der R.F.H. jetzt auch die Nachholung von Abschreibungen, die in früheren Jahren unterblieben sind, für zulässig erklärt hat. In einem Urteil vom 17. 12. 1930 — VI A 1119/30 —, wo es sich um Abschreibungen auf einen Kraftwagen handelte, sagt der R.F.H., daß der Steuerpflichtige immer das Recht haben müsse, im Endergebnis in den Genuß des vollen Abzuges seiner Werbungskosten zu kommen. Das geschehe nicht, wenn man ihm die Nachzahlung von Abschreibungen verweigern wollte, was deshalb nicht als zulässig angesehen werden könne.

Die deutschen Verrechnungsabkommen.

Bekanntlich sind im Laufe des vergangenen Jahres, insbesondere aber im Januar 1933, eine Reihe von Devisen-Verrechnungsabkommen Deutschlands mit verschiedenen europäischen Staaten abgeschlossen worden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Abkommen den deutschen Exporteuren, die im Besitze einer allgemeinen Devisengenehmigung sind, eine begrüßenswerte Möglichkeit geben, ihren Import über die ihnen zustehenden Devisenkontingente hinaus, soweit sie mit den betreffenden Ländern in Geschäftsverbindung stehen, zu erhöhen.

Die Abkommen sind mit Dänemark, Italien, Schweden, der Schweiz, Frankreich, Niederlanden, Belgien—Luxemburg und Norwegen getroffen worden, zu denen als letztes Land mit Wirkung vom 31. Januar 1933 noch Finnland hinzutreten ist. Damit hat Deutschland nach dem europäischen Norden und Westen ein System von Verrechnungsabkommen geschaffen, dem nur noch England, Spanien und Portugal eingefügt werden müßten, um vollständig zu sein. Der Abschluß eines Verrechnungsabkommens mit England, an dem gerade auch in wichtigen Teilen der Stettiner Wirtschaft bedeutendes In-

teresse bestehen dürfte, ist bislang aus verschiedenen Gründen unterblieben; vor allem dürfte die Unsicherheit des Pfundkurses hemmend gewirkt haben, sodann aber auch die Tatsache, daß die deutsch-englischen Wirtschaftsbeziehungen ohnehin einer grundlegenden Neuordnung bedürfen. Nach neueren Nachrichten erscheint es aber möglich, daß diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind. Was Spanien angeht, so ist die Dringlichkeit einer Regelung des Zahlungsverkehrs mit Spanien auf der Basis der mit den anderen Ländern getroffenen Abkommen für die deutsche Ausfuhr nicht so bedeutend wie hinsichtlich der übrigen nord- und westeuropäischen Staaten, da der deutsche Außenhandel mit Spanien passiv ist, wohingegen der Außenhandel gegenüber den anderen hier in Frage kommenden Ländern durchweg eine starke Aktivität aufweist. Die mit diesen Ländern geschlossenen Abkommen dürften als Hauptzweck die Sicherung der deutschen Ausfuhr und des deutschen Ausfuhrüberschusses haben. Die Abkommen sollen nach Möglichkeit alle Schwierigkeiten, die sich der Einfuhr aus diesen Ländern infolge der deutschen Devisenbewirtschaftung entgegenstellen könnten, beseitigen und dadurch die Neigung dieser Län-

der zum Kauf deutscher Waren nach Möglichkeit erhalten und steigern. Darüber hinaus hat aber Deutschland auch ein sehr unmittelbares Interesse an diesen Verrechnungsabkommen insofern, als in den meisten dieser Länder der Planbestand, als Gegenmaßnahme gegen die deutsche Devisenbewirtschaftung Lieferungen aus Deutschland nicht mehr in Form von Devisen, sondern nur noch durch Gutschriften auf ein Verrechnungskonto bei den ausländischen Banken zu bezahlen. Auch soll nach Möglichkeit eine psychologische Verstimmung der am Handel mit Deutschland beteiligten Wirtschaftskreise in den betreffenden Ländern vermieden werden, die sich dadurch ergeben könnte, daß der deutsche Kunde offensichtlich günstige Kaufangebote mit der Begründung ausschlagen muß, daß seine ihm von der zuständigen deutschen Devisenstelle zugewiesenen Kontingente erschöpft seien. Infolgedessen wird durch die abgeschlossenen Verrechnungsabkommen angestrebt, die Devisenkongingente, die den einzelnen Inhabern allgemeiner Genehmigungen in Deutschland zustehen, durch Ausnutzung der Abkommen elastischer zu gestalten.

Was die technische Seite des Verfahrens angeht, das von den deutschen Importeuren einzuschlagen ist, wenn sie sich der durch die Devisenabkommen geschaffenen Möglichkeiten bedienen wollen, so laufen diese Abkommen sämtlich auf eine Ermächtigung der Devisenbewirtschaftungsstellen hinaus, inländischen Importeuren mit einer allgemeinen Genehmigung zur Einfuhr (Richtlinien III, 3), die im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebes Waren aus einem der eingangs genannten Länder bezogen haben, die Genehmigung zu erteilen, diejenigen Beträge, die sie zur Bezahlung von Lieferungen aus dem betreffenden Lande benötigen, aber wegen Erschöpfung der Höchstbeträge ihrer Devisenkongingente nicht mehr ins Ausland überweisen können zu Gunsten des jeweiligen dänischen, schwedischen, holländischen usw. Gläubigers auf ein bei der Reichshauptbank in Berlin eingerichtetes Sonderkonto des betreffenden Landes in Reichsmark einzuzahlen. Der Betrag der für die einzelne Firma zu erteilenden Genehmigung unterliegt der Höhe nach keiner Begrenzung. Im einzelnen sind Sonderkonten bei der Reichshauptbank in Berlin errichtet für folgende Institute: Nederlandsche Bank N.V., Belgische Nationalbank, Office franco-allemand des paiements commerciaux, Dänische Nationalbank, Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero, Schwedische Reichsbank, Schweizer Nationalbank, Norges Bank sowie die Finnländische Notenbank.

Voraussetzung der Genehmigung durch die Devisenbewirtschaftungsstelle ist ein Antrag, der in jedem Einzelfalle bei ihr einzureichen ist. Ihm ist eine Importaufstellung beizufügen, aus der sich ergibt, in welchem Umfang der antragstellende Importeur im Rahmen seines bisherigen Geschäftsbetriebes Waren aus dem betreffenden Land bezogen hat, und zwar in dem zur Zeit maßgebenden Vergleichszeitraum vom 1. August 1930 bis 31. Juli 1931. Ferner ist der Nachweis zu erbringen, daß die allgemeine Genehmigung im laufenden Monat zur Bezahlung der Einfuhr aus dem betreffenden Lande nicht mehr ausreicht. Schließlich sind der geschuldete Betrag, die Ware und die genaue Adresse des ausländischen Lieferanten anzugeben. Den erhaltenen Genehmigungsbescheid hat der Importeur dann der Reichsbankanstalt vorzulegen, bei der er die Einzahlung zu Gunsten des betreffenden Sonderkontos leistet.

Die Erteilung von Einzelgenehmigungen zur Einzahlung auf das Sonderkonto eines Landes hat zur Voraussetzung, daß die Einfuhr der Waren im Rahmen des bisherigen Geschäftsbetriebes erfolgt und das Devisenkongingent des inländischen Importeurs erschöpft ist; letzteres gilt nur für das Kassakongingent, während das Rembourskongingent nicht aufgebraucht zu sein braucht. Hierzu ist im einzelnen noch folgendes zu bemerken:

Wenn der inländische Importeur im Rahmen seines bisherigen Geschäftsbetriebes sämtliche Waren aus dem betreffenden Lande bezogen hat, so müßte vor Erteilung einer entsprechenden Genehmigung eigentlich das gesamte ihm zugewiesene Devisenkongingent erschöpft sein. Um jedoch dem Importeur in seinen geschäftlichen Dispositionen eine gewisse Beweglichkeit zu ermöglichen, sind die Devisenbewirtschaftungsstellen ermächtigt, auf Antrag schon dann die Genehmigung zur Einzahlung auf das Sonderkonto zu erteilen, wenn der Importeur 75 Prozent seines Devisenkongingents im laufenden Monat zu Zahlungen nach dem betreffenden Lande verwandt hat. Hierdurch besitzt der Importeur die Möglichkeit, 25 Prozent seines Kongingents gegebenenfalls auch für die Bezahlung aus Importen in anderen Ländern zu verwenden. Verwendet nun der Importeur die restlichen 25 Prozent

seines Kassakongingents zu Zahlungen nach einem Lande, mit dem gleichfalls ein Devisenabkommen besteht, und stellt den Antrag, weitere Zahlungen in Reichsmark für die Einfuhr aus diesem Lande ebenfalls auf das Sonderkonto der Zentralnotenbank dieses Landes bei der Reichsbank zu leisten, obgleich von ihm Zahlungen nach diesem Lande bisher nicht geleistet worden sind, so ist dieser Antrag dem Reichswirtschaftsministerium beschleunigt zur Erledigung vorzulegen.

Wenn der Importeur jedoch seine Ware nur zu einem Teil aus dem betreffenden Lande bezogen hat, so muß lediglich der Teil des Kongingents, jedoch auch hier höchstens 75 Prozent des Kongingents, erschöpft sein, der früher verhältnismäßig auf die Bezahlung der Wareneinfuhr aus dem betreffenden Lande entfallen ist. Die Feststellung dieser Quote erfolgt auf Grund der vorerwähnten Importaufstellung, wobei, wie gleichfalls schon erwähnt wurde, normalerweise als Vergleichszeitraum die Zeit vom 1. August 1930 bis 31. Juli 1931 gilt. Falls jedoch ausnahmsweise in diesem Zeitabschnitt keine Einfuhr oder im Verhältnis zu sonst eine zu niedrige oder zu hohe Einfuhr aus dem betreffenden Lande stattgefunden hat, können die Devisenbewirtschaftungsstellen auch eine andere geeignete Vergleichszeit zugrunde legen. Bei Eilbedürftigkeit genügt zunächst eine vorläufige Aufstellung, in der lediglich die Zahlungen nach dem betreffenden Lande für die einzelnen Monate angegeben sind. Hiernach wird eine ungefähre Monatsdurchschnittszahl ermittelt, die als Anhaltspunkt dafür zu dienen hat, welche Zahlungen der Importeur zunächst von seinem laufenden Monatskongingent nach dem betreffenden Lande zu leisten hat, bevor ihm eine Genehmigung zur Einzahlung auf Sonderkonto erteilt werden kann. Den über die so ermittelte Monatsdurchschnittszahl hinausgehenden Teil seines Devisenkongingents kann der Importeur wie bisher beliebig zur Zahlung auch nach anderen Ländern verwenden. Verwendet er den vollen Restbetrag oder einen angemessenen Teil zu Zahlungen nach einem anderen Lande, mit dem ein derartiges Devisenabkommen besteht, so kann er auch die Einzahlung auf das bei der Reichsbank geführte Sonderkonto der Zentralnotenbank dieses Landes beantragen, sobald er den Teil seines Kassakongingents zu Zahlungen nach diesem Lande verwandt hat, der seinem früheren verhältnismäßig errechneten Bezug (Monatsdurchschnittszahl) aus diesem Lande entspricht. Reicht jedoch der restliche Betrag seines Devisenkongingents hierfür nicht mehr aus und will der Importeur trotzdem weitere Zahlungen auf das Sonderkonto eines zweiten Landes leisten, so ist ein solcher Antrag gleichfalls dem Reichswirtschaftsministerium vorzulegen.

Sollte ein Importeur im Rahmen seines bisherigen Geschäftsbetriebes keine Waren aus dem betreffenden Lande bezogen haben, so ist es selbst dann möglich, die Genehmigung zur Einzahlung auf das Sonderkonto dieses Landes zu erhalten, wenn er im laufenden Monat 75 Proz. seines Kassakongingents zu Zahlungen nach dem betreffenden Lande verwendet hat. Mit den restlichen 25 Prozent seines Kongingents kann der Importeur sich auch in diesem Falle noch die Voraussetzungen schaffen, um das Sonderkonto eines zweiten Landes in Anspruch zu nehmen, oder aber, wenn der Betrag hierzu nicht mehr ausreicht, einen Antrag über die Devisenbewirtschaftungsstelle an das Reichswirtschaftsministerium richten.

Schließlich sind dem Ministerium auch die Anträge von solchen Importeuren vorzulegen, die im Rahmen ihres bisherigen Geschäftes nach einem Lande mit Sonderabkommen überhaupt keine Zahlungen geleistet haben, jedoch nunmehr die restlichen 25 Prozent ihres Devisenkongingents oder einen angemessenen Teilbetrag davon zu Zahlungen nach einem solchen Lande verwenden und ohne, daß der festgesetzte Betrag von 75 Prozent erreicht ist, den Antrag stellen, nach Zahlung dieses Devisenbetrages Einzahlungen auf das Sonderkonto des betreffenden Landes leisten zu dürfen.

Allen diesen Abkommen, die in den vorstehenden Ausführungen behandelt sind, wohnt die Tendenz inne, den Warenaustausch über die allgemeinen deutschen Kontingente hinaus auszudehnen. Daneben gibt es nun auch noch andere Abkommen, die ausschließlich die gegenseitige Verrechnung der im Rahmen der Devisenkongingente vollzogenen deutschen Einfuhr gegen die im Rahmen der ausländischen Devisengesetzgebung zugelassene deutsche Ausfuhr bezwecken. Es handelt sich bei diesen Vereinbarungen, die insbesondere mit Bulgarien, Estland, Lettland, Griechenland und Jugoslawien abgeschlossen sind, um die

Organisation eines Zahlungsverkehrs zwischen den beiden Notenbanken, ohne irgend welche Maßnahmen, die durch die Erleichterung des Zahlungsverkehrs einen zusätzlichen Export ermöglichen, wie dies z. B. bei den Abkommen mit Dänemark, Schweden usw. der Fall ist. Zu dieser zweiten Gruppe von Abkommen gehört übrigens auch das mit Oesterreich abgeschlossene, das sich allerdings von den anderen dadurch unterscheidet, daß in Oesterreich eingefrorene deutsche Guthaben ohne Einbezug in die Devisenkontingente zur Einfuhr aus Oesterreich verwendet werden können. Zusammenfassend ist jedenfalls von diesen Ab-

kommen zu sagen, daß sie ausschließlich eine banktechnische Maßnahme zur Erleichterung von Zahlungen darstellen, unter Beschränkung des Verrechnungsverkehrs auf diejenigen Beträge, die im Rahmen der deutschen Devisenkontingentierung generell gestattet sind. Eine Belebung des Außenhandels, wie ihn die mit den nord- und westeuropäischen Ländern abgeschlossenen Devisenabkommen anstreben, wird man also von dem lediglich eine bessere Abwicklung des Zahlungsverkehrs anstrebenden Abkommen mit der zweitgenannten Gruppe von Ländern kaum erwarten können. S.

Die russischen Getreidenöfe.

Am 31. Dezember ist die Frist abgelaufen, die in dem Dekret Stalins vom 6. Mai v. J. für die Beendigung der Getreidekampagne in der gesamten Sowjetunion vorgesehen war. Im Zusammenhang mit dem Herannahen dieses Zeitpunkts hat sich der Kampf um das Getreide in Sowjetrußland in den letzten Wochen stark zugespitzt. Trotz schärfster Maßnahmen der Sowjetregierung und größter Anstrengungen der staatlichen Bereitstellungsorgane konnte der Jahresplan der Bereitstellungen bis zum 25. Dezember indessen erst zu 85% ausgeführt werden. Da der Getreidebereitstellungsplan in dem erwähnten Dekret auf insgesamt 20,5 Mill. to (ohne Mahlsteuer) festgesetzt worden war, so sind mithin bis zum 25. Dezember von den Sowjetlandgütern, Kollektivwirtschaften und Einzelbauern rund 17,4 Mill. to Getreide an den Staat abgeliefert worden. Besonders schlecht sieht es bemerkenswerterweise um die Getreideablieferung durch die Sowjetlandgüter aus, die ihren Plan zum 25. Dezember erst zu 80% ausgeführt haben. Dabei hat die Sowjetregierung auf die Sowjetlandgüter in diesem Jahre besonders große Hoffnungen gesetzt und den Getreideablieferungsplan für sie gegenüber dem Vorjahre um 0,7 Mill. auf 2,5 Mill. to erhöht. Die Sowjetlandgüter haben also bisher etwa 2 Mill. to an den Staat abgeliefert, d. h. ungefähr dieselbe Menge wie in der vorjährigen Kampagne, während von den kollektivierten und nichtkollektivierten Bauern rund 15,4 Mill. to zur Ablieferung gebracht wurden bei einem Voranschlag von 18,1 Mill. to.

Der Mißerfolg der Getreidekampagne ist zweifellos in erster Linie eine Folge der unbefriedigenden diesjährigen Ernte und der vorjährigen Getreidebereitstellungspolitik der Sowjetregierung, die das flache Land von Getreidevorräten so stark entblößt hatte. Es ist nur zu begreiflich, daß die Bauern sich jetzt Vorräte für die Ernährung ihrer Wirtschaftsangehörigen und für die Viehfütterung, sowie für die Aussaat sichern wollen. In den Sowjetkreisen wird indessen der Hauptgrund dafür in der „Sabotage der Getreidebereitstellungen durch die Kulaken und gegenrevolutionären Elemente“ erblickt. Diese Sabotage habe, schreibt die Sowjetpresse, vor allem in der Sowjetukraine, im Nordkaukasus und im Unteren Wolgagebiet einen großen Umfang angenommen und die Folge gehabt, daß die Bereitstellungen in diesen Gebieten hinter dem Voranschlag besonders stark zurückgeblieben sind. Die Sabotage der Kulaken werde von einem Teil der Parteimitglieder auf dem flachen Lande geduldet und zuweilen sogar begünstigt. Sie äußere sich in einer Propaganda gegen die Getreideablieferung, in der eigenmächtigen Herabsetzung der Getreidebereitstellungspläne, die als „irreal“ und undurchführbar bezeichnet werden, in der Beiseiteschaffung und dem Diebstahl von Getreide usw.

Unter Hinweis auf diese Vorgänge hat die Sowjetpresse in der letzten Zeit immer wieder einen rücksichtslosen Kampf gegen „alle Elemente, die die Getreidebereitstellungen desorganisieren“, gefordert, und die Sowjetregierung hat auch bereits schärfste Maßnahmen in dieser Richtung ergriffen. Für die Einzelbauern, die das Getreide schlechter abliefern, als die Kollektivwirtschaften, hat die Sowjetregierung noch im November v. J. eine „einmalige Steuer“ eingeführt, deren Eigenart darin besteht, daß sie den Bauern bei pünktlicher Ablieferung des Getreides und der anderen landwirtschaftlichen Produkte von den lokalen Behörden ganz oder teilweise erlassen werden kann, während die Behörden andererseits berechtigt sind, in Fällen „böswilliger Nichterfüllung“ der Verpflichtungen gegenüber dem Staat die ohnehin hohen Sätze der Steuer bis zum doppelten Betrage zu erhöhen, wobei die betreffenden Wirtschaften außerdem auch die für sie festgesetzten Mengen an Getreide usw. in vollem Um-

fange abzuliefern haben. Ein weiteres Druckmittel auf die Bauernschaft ist das neuerdings erlassene strikte Verbot des bisher vielfach geduldeten freien Getreidehandels der Bauern in denjenigen Gebieten, die mit der Getreideablieferung hinter dem Plan im Rückstande sind. Auf Grund des Sowjetdekrets soll der bäuerliche Getreidehandel in diesen Gebieten als „Spekulation“ verfolgt und streng bestraft werden. Andererseits ist der Getreidehandel in einigen wenigen Gebieten, die den Getreideablieferungsplan bereits erfüllt haben, schon jetzt freigegeben worden, obgleich im Dekret vom 6. Mai v. J. die Freigabe des Getreidehandels in allen Gebieten der Sowjetunion erst ab 15. Februar 1933 vorgesehen war. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch diese Maßnahme der Wirrwarr und die Unzufriedenheit unter den Bauern stark gefördert werden.

Mit großer Schärfe wird neuerdings auch gegen die Leiter der Sowjetlandgüter vorgegangen, die mit der Getreideablieferung im Rückstande sind. Das Versagen der Sowjetlandgüter bei der Getreideablieferung wird ebenfalls zum großen Teil auf „Sabotage“ zurückgeführt.

Nachdem die Sowjetpresse in letzter Zeit täglich „schwarze Listen“ von Sowjetgütleitern veröffentlicht hatte, hat das Volkskommissariat der Sowjetlandgüter nunmehr scharf durchgegriffen und eine ganze Anzahl von Gutsdirektoren wegen „verbrecherischer Nichterfüllung der von der Partei und der Regierung gestellten Aufgaben der Getreideablieferung“ ihres Postens enthoben und zum Teil auch aus der Partei ausgeschlossen und zur gerichtlichen Verantwortung gezogen. Es handelt sich zumeist um Direktoren von Sowjetlandgütern, die im Uralgebiet, in Westsibirien, im Nordkaukasus und im Unteren Wolgagebiet gelegen sind. Der Volkskommissar der Sowjetlandgüter, Jurkin, hat dieser Tage ferner einen Erlaß herausgegeben, in dem die Leiter der im Rückstande befindlichen Sowjetlandgüter verwahrt werden, daß ihnen gegenüber die gleichen scharfen Maßnahmen ergriffen werden, wie sie gegenüber einigen Sowjetgütleitern bereits getroffen worden sind, falls in der Getreideablieferung nicht in kürzester Zeit eine entschiedene Besserung eintritt. Eine gleiche Verwarnung wird an die Kontrolleure des Volkskommissariats gerichtet, die den Leitungen der Sowjetlandgüter beigegeben sind. Der Erlaß sieht eine ganze Reihe von Maßnahmen vor, die die Getreideablieferung der Sowjetlandgüter beschleunigen sollen. Auch das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetukraine hat zu scharfen Maßnahmen gegriffen. U. a. sind dieser Tage zehn Bevollmächtigte für die Getreidebereitstellungen in der Ukraine ihres Postens enthoben worden; außerdem wurde die Zentralkommission beauftragt, die Frage des Verbleibens dieser Beamten in der Partei zu entscheiden. Wie sehr sich die Lage zugespitzt hat, zeigt vor allem aber die Tatsache, daß neuerdings im Gebiet von Dnjepropetrowsk drei ehemalige Sowjetfunktionäre wegen „böswilliger Sabotage der Getreideaufbringung“ zum Tode und acht weitere Beamte zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind.

Spiele mit Geist bei Geist!

LOTTERIE-
GESCHRIFF
Geist

Staatl. Lotterie-Einnehmer, Stettin 45

Grüne Schanze 14 / Fernsprecher 37000

Postscheck-Konto Stettin 11000

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Vorläufiger Abbruch der Verhandlungen.

De facto-Meistbegünstigung als Zwischenlösung? Nachdem seit dem 5. Januar von der schwedischen Delegation in Berlin Verhandlungen über die Verlängerung des deutsch-schwedischen Handelsvertrags, der am 15. Februar abläuft geschlossen wurden, hat sich plötzlich gezeigt, daß die geführten Besprechungen keine genügende Grundlage für die Verlängerung des Vertrages geschaffen haben. Zwar hat man mit äußerst schwierigen Verhandlungen von Anfang an schon deshalb rechnen müssen, weil gerade diejenigen Produkte, an deren Export nach Deutschland Schweden besonderes Interesse hat, unter die am meisten umstrittenen Positionen des deutschen Zolltarifs fallen. Zwar wäre gerade der schwedische Export von Rindvieh, Holz, Packpapier und Pflastersteinen notfalls mit den agrar- und forstwirtschaftlichen Interessen Deutschlands vereinbar gewesen; jedoch spielten die Verhandlungen mit Schweden deshalb eine besondere Rolle, weil wegen der Meistbegünstigungsklausel jede Zollbindung, die gegenüber Schweden vielleicht tragbar gewesen wäre, den deutschen Markt zu stark den Exporten der konkurrierenden Lieferländer preisgegeben hätte. Infolgedessen ergab sich von deutscher Seite aus der Zwang, Zugeständnisse, die gegenüber Schweden vielleicht verantwortbar gewesen wären, auf die Gesamtinteressen des innerdeutschen Marktes auszurichten.

Der zunächst ergebnislose Abbruch der Verhandlungen darf jedoch als nicht endgültig angesehen werden. Man wird als Erfolg der Verhandlungen immerhin die Tatsache verbuchen müssen, daß die schwedische Delegation Gelegenheit hatte, die an dem Abschluß des Vertrags unmittelbar beteiligten deutschen Interessen kennen zu lernen und so die Chancen zu sondieren, die dem schwedischen Export bei der gegenwärtigen Konjunkturlage verbleiben und die Schweden immerhin berücksichtigen muß, wenn es die für Ende des Monats geplanten, erneuten Verhandlungen mit England wieder aufnimmt.

Bei Würdigung dieser Sachlage würde es zu weit gehen, wenn man in dem jetzigen Stand der deutsch-schwedischen Wirtschaftsbeziehungen eine Spannung erblicken würde. Zu Kampfmaßnahmen dürfte es bis zum 15. Februar wohl kaum kommen, zumal bis dahin sich noch Gelegenheit zu erneuten Besprechungen ergeben könnte. Der voraussichtliche Zustand würde nach dem 15. Februar die Anwendung einer de facto Meistbegünstigung sein. Sollten sich die Anzeichen einer besser werdenden Konjunktur und damit einer Steigerung des Importbedarfs bemerkbar machen, würde der deutsche Absatzmarkt und das schwedische Interesse am Export nach Deutschland ganz von selbst für Schweden an Bedeutung gewinnen.

Ausfuhrüberschuß im Dezember 1932. Nach den Berechnungen des Kommerzkollegiums ergibt sich für den Dezember 32 ein Ausfuhrüberschuß von etwa 5—6 Mill. Kr. Die Einfuhr belief sich auf 100—105 Mill. Kr. gegen 109,5 Mill. Kr. im November; die Ausfuhr auf etwa 110 Mill. Kr. gegen 92,7 Mill. Kr. Seit Dezember 1930 ist dies das erste Mal, daß der monatliche Außenhandel mit einem Exportüberschuß abschließt. Dieses ungewöhnlich günstige Resultat ist infolge der milden Witterung erzielt worden, die eine Unterbrechung der Verschiffungen wichtiger schwedischer Exportgüter bisher nicht erforderlich machte.

Ein vorläufiger Ueberblick über die mengenmäßigen Veränderungen der wichtigsten Waren, zunächst der Einfuhr während des ganzen Jahres 1932 im Vergleich zu 1931 zeigt folgendes Bild: Die Einfuhr von Kaffee ging von 52,6 Mill. Kilogramm auf 38,4 Mill. kg zurück. Dagegen stieg die Einfuhr von Roggen von 29,7 Mill. kg auf 48,5 Mill. kg, von Weizen von 122,3 Mill. kg auf 170,7 Mill. kg. Die Einfuhr von Zement fiel von 30,3 Mill. kg auf 22,4 Mill. kg, diejenige von Steinkohle blieb mit 4,5 Mill. t etwa unverändert, während sich die Benzineinfuhr wieder von 431,2 Mill. l auf 454,2 Mill. l erhöhte. Außerordentlich stark ist die Einfuhr von Automobilen gesunken, von 7717 Stück auf 2307 Stück.

Einfuhrmöglichkeiten für Sportartikel. Aus gut unterrichteter Quelle verlautet, daß die Einfuhrmöglichkeiten für Sportartikel aller Art nach Schweden zur Zeit trotz der schwierigen Wirtschaftslage im allgemeinen als nicht ungünstig angesehen werden. Zwar werden gerade angesichts der augenblicklichen Verhältnisse in steigendem Umfang einheimische Erzeugnisse zur Deckung des Bedarfs herangezogen, trotzdem aber finden Qualitätserzeugnisse des Auslandes gleichfalls noch immer Absatz. Voraussetzung ist jedoch äußerste Preisstellung, da sich die rückgängige Kaufkraft zunehmend auf das Geschäft auswirkt.

In Erwartung günstigerer Verhältnisse in der Papierindustrie. In unterrichteten Kreisen werden die Aussichten der Papiererzeugung für die nächste Zeit günstiger beurteilt. Und zwar wird darauf hingewiesen, daß das Preisniveau für Papier nunmehr so niedrig liegt, daß weitere Abschläge so gut wie unmöglich erscheinen. Die Abschlußtätigkeit der Fabriken ist in der letzten Zeit zwar verhältnismäßig unbedeutend gewesen, immerhin aber erlauben die zur Zeit vorliegenden Aufträge, daß die Fabriken ihre Kapazität im Durchschnitt wenigstens zur Hälfte, teilweise sogar bis zu zwei Dritteln auszunutzen vermögen. In bezug auf die verschiedenen Papierarten steht Zeitungspapier gegenwärtig stärker im Mittelpunkt des Interesses. Da die Geschäftsaussichten zur Zeit allenthalben etwas zuversichtlicher beurteilt werden, besteht vielfach die Auffassung, daß in absehbarer Zeit mit einer Besserung der Anzeigenaufträge gerechnet werden kann, was für den Zeitungspapierabsatz zu einer Belebung führen würde.

Lohnherabsetzungen bei den mittelschwedischen Gruben. Für die mittelschwedischen Gruben ist ein neuer Tarifvertrag zustande gekommen, der im wesentlichen eine Herabsetzung der Akkordsätze um 8 Proz. und der Stundenlöhne um 5 Proz. vorsieht. Im einzelnen soll durch lokale Abkommen die regional erforderliche Differenzierung geregelt werden. Das neue Abkommen läuft bis zum 1. Januar 1935.

Norwegen.

Außenhandel. Im Dezember v. Js. betrug der Wert der Einfuhr 57,8 Mill. Kr., der Wert der Ausfuhr 61,6 Mill. Kr.

Im ganzen Jahre 1932 machte die Einfuhr 689,2 Mill. Kr. aus, die Ausfuhr 567,3 Mill. Kr., der Einfuhrüberschuß 121,9 Mill. gegen 394,8 Mill. Kr. im Jahre 1931 (Streikjahr). —

Stellung zum Meistbegünstigungsprinzip. Die Thronrede des Königs anlässlich der Eröffnung der 82. Stortingssession brachte den üblichen Ueberblick über die Staatstätigkeit im abgelaufenen Jahre. Besonders Gewicht lag auf den Ausführungen wirtschaftlicher Natur. U. a. berührte die Rede auch die Stellung Norwegens zum Meistbegünstigungsprinzip in folgender Formulierung: „Wieweit es unter den veränderten handelspolitischen Verhältnissen möglich sein wird, das Meistbegünstigungsprinzip, das die Grundlage unserer Handelspolitik bisher gebildet hat, aufrechtzuerhalten, läßt sich noch nicht mit Sicherheit bestimmen. Die Maßnahmen der Länder, die Hauptabsatzmärkte für unsere Ausfuhr bilden, werden in dieser Frage von wesentlicher Bedeutung sein.“

Als Hauptabnehmer der norwegischen Ausfuhr wird somit in erster Linie das Verhalten Englands in Betracht gezogen werden müssen. Hierzu bringt „Norges Handels og Sjøfartstidende“ gleichzeitig eine Wiedergabe aus der Londoner „Morning Post“, worin die Forderung erhoben wird, das Meistbegünstigungsprinzip in den handelspolitischen Verhandlungen mit den nordischen Ländern fallen zu lassen, da alle etwaigen Vorteile, die diese Verhandlungen bringen könnten, sonst zunichte würden und Englands neue Zollwaffe eine wesentliche Schwächung erführe.

Vor handelspolitischen Verhandlungen mit Deutschland? Der norwegische Gesandte in Berlin, A. Scheel, ist in Oslo eingetroffen, um an den Besprechungen im Außenministerium über die Frage der handelspolitischen Verhandlungen mit Deutschland teilzunehmen. Demgemäß scheint von norwegischer Seite bereits mit einem baldigen Beginn solcher Verhandlungen gerechnet zu werden.

Neuer Einfuhrzoll für einzelne Spezialmaschinen. Auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung hat das Finanz- und Zolldepartement die Möglichkeit, die Einfuhr gewisser Ma-

schinen, die nicht im Inlande herstellbar sind, zollfrei zuzulassen. Von dieser Ermächtigung hat das Departement bisher Gebrauch gemacht für Rechenmaschinen, Buchhaltungsmaschinen, Bohrmaschinen, Vervielfältigungsapparate, Kalkulationsapparate, Kassenskontrollapparate und Staubsauger. Für diese Maschinen ist nunmehr vom 1. 1. 33 an ein Wertzoll von 10 Proz. plus Zuschlag, zusammen von 18 Proz., eingeführt worden.

Markierungszwang für Frachtstücke von 1000 kg an.

Nach einer neuen norwegischen Verordnung muß auf allen von und nach Norwegen zur Verladung kommenden Frachtstücken, die 1000 kg und mehr wiegen, das genaue Gewicht auf der Außenseite deutlich und dauerhaft angebracht sein. Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht Bestrafungen nach sich. (I. u. H.) Auffallend ist, daß ein Zwang auf die Markierung der in ausländischen Häfen zur Verladung kommenden Frachtstücke ausgeübt werden soll, da kommen doch wohl nur die Verordnungen des betreffenden Landes in Frage. — Deutschland hat z. B. den erwähnten Markierungszwang nicht eingeführt. —

Ein Devisenabkommen mit Deutschland, das im allgemeinen den von Deutschland mit Frankreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Niederlande, Luxemburg, Belgien, Schweiz, Italien abgeschlossenen Abkommen gleicht, ist am 19. Januar d. J. in Kraft getreten, im übrigen verweisen wir auf unsern Hauptartikel.

Papiermassenfabrik Tofte verliert 7 Proz. Der erste Abschluß für das Jahr 1932 innerhalb der Papiermassenindustrie wird von der Zellulosefabrik Tofte in der Nähe von Drammen, veröffentlicht und zeigt ein gegenüber dem Vorjahr günstigeres Ergebnis. Aus einem Ueberschuß von 275000 Kr. gegen 260000 Kr. wird die Ausschüttung von 7 Proz. an die Aktionäre in Vorschlag gebracht. Im Geschäftsbericht wird gesagt, daß sich die Absatzverhältnisse für das Unternehmen im Jahre 1932 günstiger als im Vorjahr entwickelt haben.

Dänemark.

Dezember-Bilanz der Nationalbank. Während die Bank Anfang 1932 nur 50 Mill. Kr. in Obligationen und Aktien angelegt hatte, war dieser Betrag durch Stützungs- und Aufkäufe bis Ende November auf reichlich 120 Mill. Kr. gestiegen. Im Laufe des Dezember wurde er auf 145,4 Mill. Kr. vermehrt. Dagegen sind die Devisenbestände der Bank von 34 auf 19,8 Mill. Kr. zurückgegangen. Diese Entwicklung ist die Folge der Abwicklung englischer Kredite, die im Sommer vor der Aufhebung der Ablieferungspflicht aufgenommen wurden, auch der Zinsentzahlungen für die Staats- und Gemeindefinanzen an das Ausland. Die Beleihungen von Börsenpapieren sind erheblich gestiegen, dagegen die Beleihungen ausländischer Wechsel um 8 Mill. Kr. verringert. Der Papiergeldumlauf stieg im Laufe des Dezember um 13 Mill. auf 131,6 Mill. Kr. gegen 146,5 Mill. Kr. Ende Dezember 1931.

Veränderung von Zollerhöhungen. Die am 28. November 1931 eingeführten ursprünglich bis Ende 1932 befristeten Einfuhrzolltarifänderungen (insbesondere Tarifnrn. 74 und 75 — Schmuckwaren u. dgl. —, 282 bis 284 — Riech- und Schönheitsmittel — und 356/357 — Kraftwagen —) sind durch Gesetz vom 23. 12. 32 bis Ende März 1934 verlängert worden.

Anmeldung des Einkaufs- und des Ursprungslandes bei der Einfuhr. Da über die Begriffe „Einkaufsland“ und „Ursprungsland“ im Sinne der dänischen Einfuhrbestimmungen verschiedentlich Zweifel bestehen, erscheint nachstehende Erläuterung angebracht:

Als Einkaufsland ist das Land anzusehen, mit dem die Ware abgerechnet wird und an welches die Bezahlung für die Ware erfolgt.

Als Ursprungsland gilt dasjenige Land, in welchem die Ware hergestellt wird. Handelt es sich dabei um eine Ware, deren Teile aus mehreren Ländern stammen, so gilt als Herstellungsland dasjenige, in welchem die letzte Bearbeitung bzw. Zusammensetzung der Teile erfolgt ist.

Einfuhrverbot für Fleisch- und Knochenmehl. Im Zusammenhang mit dem Gesetz über ansteckende Krankheiten bei Haustieren hat der Landwirtschaftsminister die Einfuhr von Knochen-, Fleisch- und Blutmehl, sowie anderen Futtermitteln, die derartige Stoffe enthalten, nach Dänemark verboten.

Wieder starke Steigerung der aufliegenden Tonnage. Die aufliegende Tonnage Dänemarks hat in der letzten Woche

wieder eine starke Erhöhung erfahren. Und zwar stieg die Ziffer von 70 Fahrzeugen mit 252 290 t d. w. auf 79 Fahrzeuge mit 274 825 t d. w. Im Hinblick auf die anhaltend schwierige Wirtschaftslage wird mit einer weiteren Verschlechterung gerechnet.

Preis- und Absatzverhältnisse an den Exportmärkten landwirtschaftlicher Veredelungszeugnisse. Die Notierung des Kopenhagener Butterpreises entwickelte sich folgendermaßen (in Oere per kg):

	1. Jan.	7. Jan.	14. Jan.	21. Jan.
1930	228	280	280	285
1931	—	218	214	214
1932	222	204	190	190
1933	166	160	150	—

Trotz der bereits seit längerem fallenden Tendenz blieb der englische Buttermarkt auch in der vergangenen Woche wieder schwach.

Lettland.

Der Staatsvoranschlag für 1933. Das lettländische Ministerkabinett hat den Entwurf des Staatsbudgets für 1933/34 angenommen. Das Budget, das mit 125 Mill. Lat abschließt, geht nunmehr dem Parlament zu.

Aktive Handelsbilanz 1932. Nach vorläufigen Angaben stellte sich die lettländische Einfuhr im Dezember auf 8,2 Mill. Lat, die Ausfuhr auf 5,9 Mill. Lat, so daß also die Handelsbilanz im Berichtsmonat mit 2,3 Mill. Lat passiv gewesen ist. — Im ganzen Jahre 1932 betrug der Import Lettlands nach vorläufigen Angaben 83,3 Mill. Lat, der Export 96,5 Mill. Lat. Mithin ist die Handelsbilanz Lettlands im Jahre 1932 mit 13,2 Mill. Lat aktiv gewesen. Wie die „Rigasche Rundschau“ mitteilt, dürfte die lettländische Handelsbilanz in Wirklichkeit mit einem bedeutend größeren Aktivsaldo abgeschlossen haben. Zwecks Erlangung eines möglichst hohen Devisenbetrages dürften die von den Firmen vorgelegten Importfakturen in vielen Fällen nach oben aufgerundet worden sein, so daß der tatsächliche Import im Werte bestimmt niedriger gewesen sein wird, als sich bei der Summierung aller vorgelegten Fakturen ergibt. Andererseits werden die Fakturen über den erfolgten Export infolge des Ablieferungszwanges von 95% der erzielten Exportvaluta möglichst niedrig angegeben worden sein. Der Export wird dem Werte nach daher größer gewesen sein, als sich statistisch feststellen läßt.

Exportabschlüsse in Lat. Das lettländische Finanzministerium hat eine Abänderung zur Instruktion für die Valutakommission ausgearbeitet, wonach die Valutakommission das Recht erhält, Tauschhandelsverträge und Exportabschlüsse in Lat zu genehmigen. Damit werden die Kompetenzen der Kommission wesentlich erweitert.

Bevorzugte Einfuhr französischer Waren. Entgegen einem früher eingenommenen Standpunkt hat der Rat der Bank von Lettland sich doch dafür ausgesprochen, daß ein größerer Devisenbetrag für den Bezug von Textilerzeugnissen aus Frankreich, das Holz, Butter und Flachs aus Lettland kauft, freigemacht werde. Dem Einfuhrregulierungsausschuß wird es obliegen, die Textilerzeugnisse unter die einzelnen Importeure zu verteilen. Indes soll nochmals die Regierung angerufen werden, den chronischen, neuerdings noch zunehmenden Gegensatz zwischen Devisenausschuß und Einfuhrregulierungsausschuß aus der Welt zu schaffen.

Ein neuer Wettbewerb für den Bau der Zuckerfabrik in Libau. Das Wirtschaftsdepartement des lettländischen Finanzministeriums hat beschlossen, von den in Frage kommenden Firmen bis zum 23. Januar d. J. neue Angebote für den Bau der Libauer Zuckerfabrik einzufordern. Außer einem Angebot auf den Bau einer Fabrik mit einer Verarbeitungskapazität von 800 to, soll auch ein Angebot auf eine Kapazität von 500 to eingereicht werden. — Die Veranstaltung eines neuen Wettbewerbes wird damit begründet, daß die Preise in den bisherigen Offerten zu hoch gewesen seien. Die Firmen sollen aufgefordert werden, ermäßigte Angebote einzureichen.

Ermäßigter Tarif für Papierholz. Das Verkehrsministerium hat den Frachttarif für ganze Waggonladungen Papierholz nach Deutschland um 40 Proz. ermäßigt.

Zuckereinfuhr rückt vor dem Sommer. Wie neuerdings zu berichten ist, wird der im Inlande erzeugte Zucker bei seinem schätzungsweise um 8000 to zurückgegangenen Jahresverbrauch wahrscheinlich noch bis zum Juli reichen, so daß entgegen früheren Voraussetzungen ein Bezug von

Zucker aus dem Auslande zur Deckung des nicht mehr erheblichen Restbedarfs bis zur neuen Zuckerkampagne nicht so bald, d. h. erst für den Mai oder Juni in Frage kommt.

Estland.

Der Außenhandel im Jahre 1932. Laut vorläufiger Berechnung wurden nach Estland 1932 Waren im Werte von 36,9 Mill. Kr. eingeführt gegen 61,2 Mill. Kr. 1931 und 98,4 Mill. Kr. 1930. Die Ausfuhr hatte den Wert von 42,6 Mill. Kr. gegen 71,1 Mill. Kr. 1931 und 96,4 Mill. Kr. 1930. Im Vergleich mit dem Vorjahr ist die Ausfuhr um 40% und die Einfuhr um 39,7% zurückgegangen. Der Ausfuhrüberschuß betrug 1932 5,7 Mill. Kr. gegen 9,9 Mill. Kr. im Vorjahr. Im einzelnen wurden 1932 eingeführt (in Klammern die Ziffer für das Vorjahr): Lebens- und Genußmittel für 4,4 (10,2) Mill. Kr., Rohstoffe und Halbfabrikate für 10,6 (17,6) Mill. Kr. und Fertigfabrikate für 21,6 (33,3) Mill. Kr. Ausgeführt wurden Lebens- und Genußmittel für 22,2 (34,3) Mill. Kr., Rohstoffe und Halbfabrikate für 11,0 (18,9) Mill. Kr. und Fertigfabrikate für 9,4 (16,8) Mill. Kr.

Verordnungen über Exportprämien. Am 17. 1. 33 hat die Regierung zwei Verordnungen, die die Auszahlung von Exportprämien betreffen, erlassen. Die erste Verordnung sieht die Auszahlung einer 7proz. Prämie auf den Verkauf von Exportvaluta in der Zeit vom 15. 1. bis zum 1. 9. 33 vor. Die Prämien werden aus den Erträgen der 15proz. Steuer aus Geldüberweisungen gezahlt. Die Prämien kommen nicht zur Auszahlung für diejenigen Summen in Auslandsvaluta, welche seitens der Exporteure nach dem 15. 1. ohne Begleichung der 15proz. Steuer gekauft oder verbraucht werden. Für Exporte gegen estl. Kronen werden ebenfalls keine Prämien gezahlt. Die Zahlung der Prämien erfolgt auf Grund allmonatlich kontrollierter Berichte von der Eesti Bank.

In der neuen Verordnung werden die Exportprämien für Butter festgesetzt. Diese kommen zur Auszahlung, solange der Butterpreis auf der Revaler Börse 1,50 Kr. pro kg nicht übersteigt. Der Prämienatz ist für die Monate Januar, Februar und März auf 30%, für den April und Mai auf 20%, für die Monate Juni, Juli, August und September auf 5%, für den Oktober und November auf 10% und für den Dezember auf 15% vom Werte der exportierten Butter festgesetzt worden. In den ersten Monaten wird die Prämie nicht in bar, sondern in Viehfutter bezahlt, dessen Hauptbestandteil staatlicher Roggen bilden wird. Die Prämien werden nicht den Exporteuren, sondern den Molkeereien ausgezahlt, welche ihrerseits verpflichtet sind, die Zahlungen ohne Abzug den Milchproduzenten zuzuführen. — Der Butterpreis ist in der letzten Woche nicht notiert worden, doch dürfte er 85 Cent pro kg nicht übersteigen, so daß der Preis zuzüglich der Prämie etwa 1,10 Kr. betragen würde.

Keine Importsteuer. Das Wirtschaftsministerium hat endgültig den Plan der Erhebung einer Importsteuer aufgegeben. Dieser Beschluß wird 1. dadurch begründet, daß man eine weitere Teuerung vermeiden will, 2. aber würde diese Steuer keinen nennenswerten Ertrag geben, da alle diejenigen Waren von ihr befreit sein müssen, für welche die Zollsätze in Handelsverträgen fixiert worden sind.

Eierausfuhr 1932 — Deutschland Hauptabnehmer. Im Jahre 1932 wurden aus Estland rd. 21,1 Mill. Eier ausgeführt gegen 22,4 Mill. Stück im Jahre 1931. Wie im Vorjahre, so gingen auch im Berichtsjahre 92,7% nach Deutschland und 6,1% nach England. Als Gründe für den starken Export nach Deutschland werden vom Konjunkturbüro folgende angeführt: 1. war der Preis ein besserer als in England, 2. ist Estland in Deutschland bekannter als in England, 3. hat die Bestempelung der Eier, mit dem Ursprungszeichen den Export nach England gehemmt, 4. sind die Forderungen des deutschen Marktes nicht so streng, wie die des englischen und 5. verfügen die estländischen Exporteure über gute Geschäftsbeziehungen nach Deutschland.

Mißhelligkeiten bei der Erhebung der 15proz. Valutasteuer. Von Seiten des Auslandes mehren sich in der letzten Zeit die Proteste gegen die Erhebung der 15proz. Steuer von Ueberweisungen aus Estland. Nach der veränderten Fassung der Verordnung unterliegen der Besteuerung nicht diejenigen Ueberweisungen, welche auf Grundlage der vor dem 10. 12. 33 seitens der Eesti Bank registrierten Verpflichtungen an das Ausland erfolgen. Die Eesti Bank hat sich nun in einigen Fällen auf den Standpunkt gestellt,

daß die ihrerseits vor dem 10. 12. 33 erteilten Genehmigungen für die Prolongation ausländischer Tratten nicht als Registrierungen ausländischer Verpflichtungen aufzufassen sei und daß daher die 15proz. Steuer bei Fälligkeit der Tratten, d. h. bei Ueberweisung der Wechselsumme zu entrichten sei. Die Proteste der ausländischen Vertreter richten sich hauptsächlich gegen die Rückdatierung dieser Verordnung. Offen ist auch die Frage der Ueberweisungen nach Finnland, da Estland hier anscheinend durch den Clearingvertrag gebunden ist.

Litauen

und autonomes Memelgebiet.

Der Außenhandel im Jahre 1932 hatte in der Einfuhr einen Wert von 166,9 Mill. Lit, in der Ausfuhr 189,1 Mill. Lit, so daß die Handelsbilanz mit 22,2 Mill. Lit aktiv war, aber der Außenhandel ging 1932 um etwa 40% zurück.

Unzufriedenheit über das Lizenzsystem. In letzter Zeit mehren sich die Stimmen gegen das Lizenzsystem. Verschiedene Wirtschaftskreise bezeichnen es als einen Fehler, daß außer Luxuswaren auch Waren des täglichen Bedarfs den Einfuhrlicenzen unterliegen. In absehbarer Zeit müsse es daher zu einer Preissteigerung gerade in diesen wichtigen Bedarfsartikeln kommen, wenn der Staat nicht auch die Preise reguliert.

Eine Aeußerung des Direktors des Handelsdepartements zufolge war das Ziel der Einführung dieses Systems, mit gewissen Ländern einen Ausgleich der Handelsbilanz herbeizuführen. Diese Begründung wird als unvorsichtig bezeichnet. Selbst Großmächte wählten zur Begründung ihrer Einfuhrbeschränkungen nicht eine solche Basis. Um so weniger sei dies für ein kleines Land wie Litauen angebracht. Litauen habe noch zu wenig internationales Gewicht, um Maßnahmen dieser Art angesichts der gegenwärtigen materiellen Lage Nachdruck verleihen zu können. Eine andere Lage ergäbe sich, wenn alle drei baltischen Staaten gemeinsam vorgehen würden. Angesichts der ständigen Abnahme des Devisenfonds der Emissionsbank wird die Einführung von Devisenbeschränkungen auch für die Regulierung des Außenhandels für nötig gehalten.

Die kaufmännischen Kreise klagen über die bürokratische Behandlung ihrer Anträge auf Einfuhrgenehmigungen. Rechtlich gäbe es keine Handhabe, die Importeure zu zwingen, woher sie ihre Waren beziehen, wenn Litauen nicht andererseits in einen Konflikt mit den Ländern kommen wolle, mit denen es Handelsverträge auf der Basis der Meistbegünstigung geschlossen habe. Außerdem könne der Handel nicht die Geschäftsbeziehungen mit Ländern aufgeben, deren Handelsbräuche ihm bekannt seien, wo er Kredit erhalten und billiger einkaufen könne. Neue unbekannt Handelswege müßten sich nicht nur zum Schaden der Importeure, sondern der ganzen litauischen Wirtschaft auswirken. Von größter Bedeutung für die in ihrer Kaufkraft geschwächte Landwirtschaft sei es gerade, billige und gute Waren einzuführen, die bei den langen Kreditfristen, die der Kaufmann dem litauischen Landwirt gewähren müsse, auch aus dem Auslande kreditiert werden müßte, da der Handel und Geldmarkt nicht über die hierfür notwendigen Kapitalien verfüge. Das Organ der oppositionellen Christlichen Demokraten „Rytas“ bemerkt gelegentlich einer Kritik des Systems der Einfuhrlicenzen, daß dies System sich letzten Endes zum Schaden der Oeffentlichkeit auswirken werde und, nach den bisherigen Erfahrungen zu schließen, den Nutzen einige Mitglieder der Kommission für Einfuhrlicenzen haben werden.

Unter das Lizenzsystem fallende Waren. Um Zweifel über die von der Einfuhrregelung betroffenen Warengattungen zu beseitigen, wird hiermit die Verordnung der litauischen Regierung vom 22. 12. 1932 im Wortlaut veröffentlicht:

Auf Grund der zweiten Anmerkung des § 57 der Zollbestimmungen setzt das Ministerkabinett das nachstehende Verzeichnis der Waren fest, für deren Einfuhr Genehmigungen erforderlich sind:

§§ des Waren-einfuhrzolltarifs

1. Zucker	22
2. Salz	33
3. Phosphordüngemittel	41
4. Eisen, Stahl und Blech	140, 141, 142
5. Steinkohlen	79 Ziff. 1
6. Zement	65 Ziff. 3
7. Baumwollene Gespinste und Garne	183
8. Papier und Karton	177
9. Wollene Gewebe	199

Kunstdüngereinfuhr. Die litauische Außenhandelskommission hat die Frage entschieden, auf welche Arten von Kunstdünger sich die Regierungsverordnung über Einfuhrlicenzen erstreckt. Nach Entscheidung der Kommission sind Einfuhrgenehmigungen nur für Superphosphat und Thomasmehl erforderlich. Die Einfuhr aller übrigen Sorten von Kunstdünger ist nach wie vor lizenzfrei.

Erhöhung des Papierzolles? Der Generaldirektor der vor einigen Tagen in Betrieb genommenen Papierfabrik in Petraschunv Pihlblad hat beim litauischen Ministerpräsidenten Tubjalis eine Erhöhung des Papierzolles um 50 Proz. beantragt. Die Frage wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Ministerrates erörtert werden.

Die Bank von Litaen diskontiert wieder kleine Wechsel, obwohl dieses mit Verlust verbunden ist, die Bank hat aber die Möglichkeit diese Verluste durch Gewinne an anderer Stelle auszugleichen (Vergl. O.-H. Nr. 2).

Abänderung des Aufwertungsgesetzes. Das Gesetz betreffend Abänderung des memeländischen Aufwertungsgesetzes ist unter dem 9. 12. 32 vom Gouverneur verkündet und im Amtsblatt des Memelgebiets vom 13. 12. 32 Nr. 150 veröffentlicht worden. Das von der Landwirtschaftspartei eingebrachte Gesetz bringt hauptsächlich Verlängerung der Fristen um drei Jahre.

Freie Stadt Danzig.

dp. **Der Danziger seewärtige Warenverkehr im Jahre 1932.** Rückgang um 2,9 Millionen to auf 5,5 Millionen to. Nachdem das Ergebnis des seewärtigen Warenverkehrs über Danzig im Dezember 1932 festgestellt worden ist, läßt sich der Umfang des Danziger seewärtigen Warenverkehrs im Jahre 1932 zahlenmäßig angeben. Die seewärtige Einfuhr über Danzig hat im Jahre 1932 429 062 to betragen, die seewärtige Ausfuhr belief sich auf 5 047 949 to, so daß insgesamt im Danziger Hafen während des Jahres 1932 5 477 011 to umgeschlagen worden sind.

Diese Entwicklung bedeutet gegenüber dem Vorjahre einen außerordentlichen Rückgang des seewärtigen Warenverkehrs über Danzig. Die Einfuhr ist im Jahre 1932 im Vergleich zum Vorjahre um 325 238 to gesunken, die Ausfuhr hat sich in der gleichen Zeit um 2 528 256 to verringert. Der gesamte seewärtige Warenverkehr über Danzig hat demnach einen Rückgang um 2 853 494 to aufzuweisen.

Im letzten Jahrfünft hat der Danziger seewärtige Warenverkehr folgenden Umfang (in to) gehabt:

	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
1928	1 832 409	6 783 273	8 615 682
1929	1 792 951	6 766 699	8 559 650
1930	1 090 631	7 122 462	8 213 093
1931	754 300	7 576 205	8 330 505
1932	429 062	5 047 949	5 477 011

In ausschlaggebender Weise ist diese Entwicklung des seewärtigen Warenverkehrs über Danzig durch die Konkurrenz des von Polen in 14 km Entfernung von Danzig erbauten Staatshafens Gdingen beeinflusst worden.

Polen.

Außenhandel. Wie auch die polnischen Handelsumsätze mit dem Ausland unter der Weltkrise zu leiden hatten, geht aus nachstehender Zusammenstellung, die die letzten vier Jahre betrifft, hervor (in Millionen Zloty):

	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
1929	3111	2813	(-) 298
1930	2246	2433	(+) 187
1931	1468	1878	(+) 410
1932	862	1084	(+) 222

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, daß im Jahre 1929 die Handelsumsätze mit dem Auslande eine Rekordhöhe erreichten, während sich im Jahre 1932 die Einfuhr um 72 Proz. und die Ausfuhr um 61 Proz. verringerte.

Neuer Einfuhrzoll für Nußkerne. Durch eine im Staatsgesetzblatt „Dziennik Ustaw“ Nr. 2/1933 veröffentlichte Verordnung werden der bisherigen Pos. 11 des polnischen Zolltarifs außer den in ihr bereits enthaltenen Punkten 1), 2) und 3) zwei weitere Punkte mit folgendem Wortlaut angefügt:

- 4) das Innere der Kerne von Pflaumen, Aprikosen Pfirsichen usw., das Innere von Walnüssen, Mandeln usw. brutto 172,—

- 5) Waren der pp. 1) und 4) dieser Pos., gemahlen und geschnitten und außerdem aromatisiert brutto 300,—

Ann. 2: Waren, die in p. 1) und Ann. 1 sowie in pp. 2) und 3) dieser Pos. genannt sind und ohne Schalen eingeführt werden oder mehr als 5% enthülster Kerne enthalten, sowie Waren der pp. 1), 2), 3) und 4) auch geschnitten oder gemahlen, aber nicht aromatisiert, zahlen auf obige Zollsätze einen Zuschlag von 25%.

Preisabbaupläne der polnischen Regierung. Das polnische Industrie- und Handelsministerium setzt seine Bemühungen um eine Ermäßigung der Kartellpreise fort, wobei gegenwärtig vor allem eine bedeutende Herabsetzung der Zementpreise gefordert wird. Mit den in der metallverarbeitenden Industrie bestehenden Kartellen wird über einen Preisabbau für Wasserleitungs- und Kanalisationsröhren, Isolationsröhren, Schrauben und Nieten und andere Artikel verhandelt. Besprechungen sind auch mit dem Stahlwaren-syndikat aufgenommen worden, das jedoch eine Preisermäßigung von der Erteilung von Regierungsaufträgen abhängig machen will. — Der Beschluß des Papiersyndikats „Centropapier“ über eine 2–10 prozentige Herabsetzung der Papierpreise ist, wie jetzt bekannt gemacht wird, an Regierungsmaßnahmen zu einer Erweiterung des Inlandsabzates als Vorbedingung geknüpft worden. Das Syndikat verlangt vor allem eine Aufhebung der Verordnung über Zollnachlässe für ausländisches Papier und wäre in diesem Falle bereit, die Preisherabsetzung sofort in Kraft treten zu lassen.

Vertreter Polens sind zu vorläufigen Verhandlungen in London eingetroffen, desgleichen Vertreter von Finnland, Lettland, Estland, Litauen.

8% Dividende bei der Bank Polski. Halbierter Reingewinn. Der Verwaltungsrat der Bank Polski hat in einer soeben abgehaltenen Sitzung die Bilanz für 1932 genehmigt, die mit einem Reingewinn von 12,2 Mill. Zl. abschließt. Es wurde die Ausschüttung von 8% Dividende auf Aktien der ersten und der zweiten Emission (Gesamtaktienkapital 150 Mill. Zl.) beschlossen. Im Vorjahre hat der Reingewinn 23,8 Mill. Zl., die Dividende 12% für Aktien der ersten Emission und 10% für die im Staatsbesitz befindlichen Aktien der zweiten Emission betragen. Die Verringerung des Reingewinns auf etwa die Hälfte des Vorjahresbetrages hängt neben der Schrumpfung der Kreditfähigkeit der Notenbank und der Ende Oktober v. J. erfolgten Diskontsenkung (von 7½% auf 6%) auch mit der Tatsache zusammen, daß in größerem Umfange die 1931 infolge der Pfundentwertung erlittenen Verluste gedeckt werden mußten.

Belgische Papierfabrik in Polen wird stillgelegt. Die Mirkowska Papierfabrik in Jeziorno, deren Aktienmehrheit sich im Besitz der belgischen Gesellschaft „Finapol“ (Société Financière et Industrielle Belgo-Polonaise, eine dem Trust Metallurgique Belgo-Français angeschlossene Holdinggesellschaft) befindet, wird ihren Betrieb mit dem 16. Januar d. J. wegen Mangels an Aufträgen stilllegen.

Kompensationshandel. Die von den Spitzenverbänden der polnischen Wirtschaft Ende v. J. gegründete „Polnische Gesellschaft für Kompensationshandel“ in Warschau hat in den zweieinhalb Monaten ihrer Tätigkeit Tauschhandels-geschäfte mit dem Auslande im Gesamtwerte von über 2 Mill. Zl. durchgeführt.

Rußland.

Die Ausbeutung der Importmaschinen. Der Volkskommissar der Schwerindustrie der Sowjetunion Ordshonikids hat angeordnet, daß die Auslandsabteilung des Volkskommissariats die Ausnutzung und den Stand der Importausrüstungen auf den russischen Maschinenfabriken prüfen solle. Die Prüfung soll bis zum 4. April d. J. abgeschlossen werden. Die „Sa Industrialisazii“, das Organ des Volkskommissariats der Schwerindustrie, widmet dieser Frage einen längeren Artikel und weist darauf hin, daß auf einer Reihe von Betrieben die Importausrüstungen überaus unbefriedigend ausgenutzt würden, in vielen Fällen sei eine „direkt verbrecherische Behandlung der Importmaschinen“ zu verzeichnen. Darüber habe bereits der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der Sowjetunion Molotow in seiner großen Rede auf dem Plenum des Zentralkomitees der Partei gesprochen. Auf der Charkower Traktorenfabrik habe bis in die letzte Zeit hinein ein großer Teil der importierten Werkzeugmaschinen nicht gearbeitet, die Zahl der Ma-

schinendefekte wegen nachlässiger und nicht sachgemäßer Bedienung der Maschinen sei sehr groß. Große Mengen an wertvollen Importausrüstungen lägen noch immer unausgenutzt auf den Lagern der Naphthatruster, der Zementindustrie, in Magnitogorsk usw. Eine Teilprüfung der Maschinenfabriken habe gezeigt, daß auf einer Reihe von Betrieben die Importausrüstungen nicht nur nicht voll ausgenutzt werden, sondern daß auch keine Aussichten dafür bestehen, daß diese Anlagen mit einer einigermaßen ausreichenden Leistungsfähigkeit in den nächsten Jahren arbeiten würden. Eine Reihe von Betrieben verwende komplizierte Werkzeugmaschinen, die aus dem Auslande bezogen wurden, nicht bestimmungsgemäß. Die Pflege der Maschinen sei auf vielen Betrieben unter aller Kritik. Die Maschinen seien vielfach verschmutzt, mit Rost bedeckt, beschädigt, nicht geschmiert usw. Die Aufbewahrung der Importanlagen sei ebenfalls schlecht organisiert: in vielen Fällen würden Importmaschinen unter offenem Himmel aufbewahrt, wo sie dem Regen und dem Schnee ausgesetzt seien. Dadurch werde wertvolle Ausrüstung noch vor der Inbetriebsetzung ab-

genutzt. Auf einer Reihe von Betrieben seien große Mengen an Importausrüstungen gefunden worden, die der betreffende Betrieb überhaupt niemals benötigt habe. Niemand wisse darüber Bescheid, woher diese Anlagen stammten. Vielfach lägen solche Anlagen jahrelang in Kisten verpackt herum. — Zur Durchführung der neuen von Ordshon'kide angeordneten Prüfung sind 150 Ingenieure herangezogen worden.

Die vierte Rauchwarenauktion in Leningrad. Die vierte Auktion russischer roher und veredelter Rauchwaren beginnt am 6. März d. J. in Leningrad. Die Auktion wird von der Bundesvereinigung der russischen Rauchwarenindustrie „Ssojuspuschnina“ abgehalten. Zur Versteigerung gelangen u. a. 3 000 000 Stück rohen sibirischen Fehs, 100 000 Stück rohen europäischen Fehs, 150 000 Stück Fehrückens, 125 000 Stück rohen Hermelin, 100 000 Stück weißer zugerichteter Hasen, 35 000 Stück Rotfüchse, roh, 6 000 Stück roher Nerze, 2 000 Stück roher Silberfüchse, 100 000 Stück weißer roher Itisse usw.

Finland

Der Außenhandel 1932 im Zeichen der Einfuhrschrumpfung. Nach vorläufigen Angaben erzielte der finnische Außenhandel 1932 (1931) einen Ausfuhrüberschuß von 1193,4 (992,0) Mill. Fmk. Die Einfuhr betrug 3437,4 (3464,7), die Ausfuhr 4630,8 (4456,7) Mill. Fmk. Verglichen mit 1931 nahm 1932 die Gesamteinfuhr um 27,3 Mill. ab und die Gesamtausfuhr um 174,1 Mill. Fmk. zu.

Das günstige Ergebnis ist im wesentlichen auf das Schrumpfen der Einfuhr zurückzuführen, das ja in Wirklichkeit viel größeren Umfang annahm, als die 27,3 Mill. Einfuhrminderung anzeihen, da ja während neun Monaten des Jahres 1931 die Einfuhr noch in Goldfinnmark stattfand, während die Finnmarkbeträge der Statistik für 1932 rund 40 bis 45% entwertete Finnmark enthalten.

Die Steigerung der Ausfuhr fällt in erster Linie auf Produkte der Holzveredelungsindustrie. Mengenangaben können noch nicht gemacht werden. Im einzelnen ergaben sich bei der Gesamteinfuhr in den wichtigeren Warengruppen 1932 (1931) folgende Verschiebungen: Getreide 323 (264), Viehfutter 140 (167), Früchte 92 (109), Getränke (Aufhebung des Alkoholverbotes!) 83 (10), Gewebe 190 (211), Metalle und Waren 354 (393), Maschinen 209 (254), Steine und Erden (Kohle) 262 (240), Oele, Fette 209 (210), Chemikalien (Zunahme der finnischen Zellstoffproduktion!) 240 (173) Mill. Fmk. Besonders rückläufig war also die Einfuhr von Maschinen und Geweben.

Von der Gesamtausfuhr entfielen auf Produkte der Papier- und Zellstoffindustrie 1932 (1931) 2056 (1830), auf Holzwaren 1657 (1772), animalische Lebensmittel (Butter und Käse) 517 (511) und auf Häute und Felle 65 (55) Mill. Fmk.

Der gesamte Ausfuhrüberschuß von 1,1 Mrd. Fmk. dürfte zur Tilgung der kurzfristigen Schulden Verwendung gefunden haben.

Papierausfuhr 1932. Die finnländische Papierausfuhr stellte sich im Jahre 1932 auf 285 490 to gegenüber 272 992 to im Jahre 1931, wobei 197 103 to durch das Kartell „Finska Pappersbruksföreningen“ und 87 064 to durch die Kymmene A/B exportiert wurden. Das Holzmassenkartell „Finska Träslösningsföreningen“ exportierte im Jahre 1932 insgesamt 219 724 to (1931: 196 052 to), darunter 32 161 to trockne Masse (41 503 to), 137 777 to nasse Masse (112 550 to) und 49 786 to Pappe (41 999 to). Außerdem hat die A/B Kymmene 14 769 to nasse Masse exportiert.

Eierausfuhr 1932. Im Dezember wurden aus Finnland 14,2 Mill. Eier oder 828 743 kg ausgeführt gegenüber 3,5 Mill. Stück oder 226 207 kg im Dezember 1931. Im ganzen Jahr 1932 betrug die finnische Eierausfuhr 108 Mill. Stück oder 6 269 181 kg gegenüber 32,7 Mill. Stück oder 1 899 070 kg im Jahre 1931. Von der vorjährigen Eierausfuhr gingen 3 809 994 kg nach Deutschland, 2 249 270 kg nach England, 132 517 kg nach der Sowjetunion und 82 239 kg nach Schweden.

Butterausfuhr über Abo? Die Stadt Abo beschloß, 6 Mill. Fmk. für den Bau einer neuen Butterkontrollanstalt in Abo zu bewilligen, um damit die

Voraussetzungen für eine teilweise Verlegung der finnischen Butterausfuhr nach Abo (statt wie bisher über Helsingfors und Hangö) zu schaffen. Es liegt nunmehr am finnischen Staatsrat, über die Verlegung einer weiteren Butterkontrollanstalt nach Abo neben der in Helsingfors schon bestehenden zu beschließen.

Reginn der Wirtschaftsverhandlungen mit England bevorstehend. Die von Finnland ausersehenen Unterhändler für die finnischen Wirtschaftsverhandlungen mit England sind am 18. 1. zu Vorbesprechungen nach England abgereist.

Anschluß an Oslo auch von Dänemark aus gesichert. Die finnische Presse revidiert ihre Auffassung, daß das Ausbleiben der Antwort Dänemarks auf das Aufnahmegesuch Finnlands in die Oslo-Konvention als eine Verweigerung der dänischen Zustimmung aufzufassen sei. Der außenpolitische Ausschuß des dänischen Reichstages habe am 10. 1. der Aufnahme Finnlands zugestimmt. Es bestehe kein Anlaß zur Vermutung, daß das dänische Parlament anderer Ansicht wie der dänische Ausschuß sein werde. Die endgültige Antwort Dänemarks sei noch im Januar zu erwarten.

Der Einfuhrzoll für Roggen. Das Landwirtschaftsministerium hat auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 30. 12. 32 über Erhebung von Zöllen während des Jahres 1933 auf Vorschlag der staatlichen Getreidevorratsverwaltung beschlossen, den Preis für Einfuhrroggen für das erste Viertel des Jahres 1933 auf 1,11 Fmk. für das kg festzusetzen.

Der Einfuhrzoll für Roggen und Roggenmehl bleibt daher unverändert und stellt sich für:

ungemahlener Roggen (Tarif-Nr. 30a) auf	1,25 Fmk.
Roggenmehl (Tarif-Nr. 40, 41):	
ungebeuteltes, auf	1,45 „
gebeuteltes, auf	2,25 „

In den Zöllen tritt daher gegen das abgelaufene Vierteljahr keine Aenderung ein.

Gesetz über Exportprämien für Butter und Käse. — Ablehnung der Regierungsvorlage über Steuern auf Margarine und Futtermittel. Die Nummer 364 der Verfassungssammlung Finnlands vom Jahre 1932 enthält das Gesetz vom 21. 12. 32 über Prämien, die zur Stabilisierung des Preises gewisser Meiereierzeugnisse gezahlt werden sollen.

Da der Großhandelspreis für Butter gegenwärtig 19 Fmk. für das Kilogramm beträgt, wird die Regierung sofort über die Zahlung von Butterexportprämien Entscheidung treffen müssen.

Die Regierungsvorlage zu einem Gesetz über Besteuerung von Margarine, Fettmischungen und von gewissen Futtermitteln hat nicht die Zustimmung des Reichstages gefunden. Da durch diese Steuer, die zur Zahlung der Butter- und Käseausfuhrprämien erforderlichen Mittel von etwa 30 Millionen Fmk. aufgebracht werden sollten, hat der Reichstag dieser Prämienzahlung zunächst einmal die ihr von der Regierung zugedachte finanzielle Grundlage genommen. Ein Teil dieser Mittel wird bei der Gewährung von Einfuhrbescheinigungen bei der Ausfuhr von Hühnereiern durch die jetzt beschlossene Herabsetzung des Einfuhrzolls für Eier von 5 Fmk. auf 4 Fmk. pro kg eingespart werden können,

während der Rest aus den sonstigen Einnahmen des Staates gedeckt werden muß.

Gewinnabschluß der Staatsbank. Der Gewinn der Finlands Bank betrug 1932 (1931) 115,2 (110,7) Mill. Fmk. Die Guthaben der Bank bei ausländischen Korrespondenten (Devisenvorrat) betragen Ende 1932 314,2 Mill. Finnmark (1931 317; 1931 nahmen gegen 1930 nach Aufgabe der Goldwährung jedoch diese Guthaben um 1/2 Mrd. ab). Der Notenumlauf blieb fast unverändert mit 1085,2 Mill. Fmk. (1931 1082,5). Die Gesamtanlage in ausgeliehenen Geldern verändert sich wenig: Hypotheken 1932 (1931) 99,7 (120,5), diskontierte Wechsel 701,7 (601,8), rediskontierte Wechsel 301 (482,8), Kontokorrent 115,8 (98,1), im ganzen 1218,3 (1319,2), also rund 100 Mill. Fmk. geringere Ausleihung. Bemerkenswert ist die Zunahme des Devisenvorrates in der letzten Woche des Jahres 1932 von 277,5 auf 314,2 also um 36,7 Mill. Fmk., eine Folge der Pfund- und Finnmarkbesserung und des nach Regierungswechsel und Abstandnahme der neuen Regierung von Inflationsplänen wiedergekehrten Vertrauens zur Finnmark. Der Goldvorrat ist unverändert wie vor Aufgabe der Goldwährung (Oktober 1931) 300 Mill. Fmk. Er wurde auch nicht buchmäßige aufgewertet.

Um die britische Industrieausstellung. Die Meldungen über eine britische Industrieausstellung in Finnland im Jahre 1933 scheinen verfrüht gewesen zu sein. Nunmehr teilt der englische Handelsattaché in Helsingfors mit, daß die Ausstellung frühestens im Jahre 1934 stattfinden wird. — Die Einfuhr englischer Waren nach Finnland ist im letzten Jahre stark gestiegen.

Sicherung ausländischer Forderungen bei Konkursverfahren. Die Deutsche Handelskammer in Finnland, Helsingfors, teilt mit, daß ihren Beobachtungen nach fast kein größerer Konkurs in Finnland abgewickelt wird, bei welchem nicht deutsche Firmen durch Unterlassung der Anmeldung oder unrichtiger Abfassung derselben über ihre Forderung an die Masse einer evtl. Dividende verlustig gehen. Ueber die

Tatsache der Konkurseröffnung geht ausländischen Firmen vom betr. finnischen Gericht eine schriftliche Mitteilung zu, welche den Stichtag für die dem Gericht anzumeldenden Forderungen enthält. Bei der Nichterhaltung dieses Termins verfällt die Forderung. Diese Gerichtsmitteilung wird selbstredend in finnischer und schwedischer Sprache auf Vordrucken versandt. Deutsche Empfänger solcher Mitteilungen verstehen daher vielfach nicht die Bedeutung einer solchen Mitteilung und unterlassen alle Schritte. Vielfach jedoch verstehen sie diese Mitteilung dahin, wie wenn eine Anmeldung in deutscher Sprache ihrer Forderung bei dem Anzeiger machendem Gericht genügend wäre. Dem ist aber nicht so. Laut dem etwas veralteten finnischen Konkursrecht muß vielmehr der Gläubiger (in- und ausländischer) die Richtigkeit seiner Forderung an die Konkursmasse am Stichtage durch persönliche Eidesleistung bestätigen. Da dies dem ausländischen Gläubiger jedoch praktisch meist nicht möglich ist, muß er seine Forderung an einen finnischen Rechtsanwalt an Ort und Stelle übertragen, welcher in eigenem Namen den Eid leistet. Die Deutsche Handelskammer in Finnland ist gerne bereit, deutschen Firmen zuverlässige Anwaltsfirmen für diese Zwecke bekanntzugeben. Die Benutzung eines Anwalts im finnischen Konkursverfahren ist also von der Auslandsfirma kaum zu umgehen. Noch einmal sei betont, daß bloße Anmeldung der Forderung beim finnischen Konkursgerichte von diesem unbeachtet bleibt. Soeben blieben z. B. wieder einige Tausend Reichsmark Forderungen deutscher Gläubiger im Konkurs der Wollwarenfirma J. Lybäck, Helsingfors, bei welchem eine Dividende zu erwarten ist, aus den erwähnten Formfehlern unbeachtet.

Die Häfen vereisen. Infolge der plötzlich eingetretenen strengen Kälte frieren die finnländischen Gewässer schnell zu. Der Wiborger Hafen ist bereits geschlossen. Der Schiffsverkehr konzentriert sich jetzt auf Helsingfors, Abo und Hangö.

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Der Ausnahmetarif 18 B 11, bisher 16 b (Kartoffelstärkemehl) wurde unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ausgabe mit Gültigkeit vom 19. Januar 1933 neu herausgegeben. Er gilt für Kartoffelstärkemehl zur Verwendung in Bäckereibetrieben im Deutschen Reich mit weiter ermäßigten Frachtsätzen auf Entfernungen über 350 km.

b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Oesterreichischer Seehäfen-Donauumschlagtarif. Mit Gültigkeit vom 17. Januar 1933 ruht der Donauverkehr vollständig. Die Anwendung vorgenannten Tarifs ist deshalb bis auf weiteres unmöglich.

Deutsch-Schweizerischer Gütertarif, Teil II, Heft 6 (Seehafentarif). Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1933 wird Nachtrag III herausgegeben. Er enthält neben den seit Ausgabe des Nachtrages II bekanntgegebenen Änderungen und Ergänzungen einen weiteren Tarif Nr. 29 für Weizen zur Brodbereitung und Hartweizen im Versand von den Seehäfen.

c) Ausländische Tarife.

Tschechoslowakisch-Polnischer Eisenbahnverband. Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1933 treten zu vorgenanntem Verbandtarif in Kraft: Teil II, Heft 3 und Teil II, Heft 5. Teil II, Heft 3 enthält den Artikeltarif Nr. 1 (Güter aller

Art) und den Anhang und Teil II, Heft 5 enthält Tarife für Gips, gebrannt, Kalidüngesalze, Kalk und Zement.

Tschechoslowakische Staatsbahnen. Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1933 werden die Ausfuhrtarife unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen neu herausgegeben.

d) Verschiedenes.

Änderungen von Bahnhofsnamen. Nachstehende Bahnhofsnamen wurden bzw. werden wie folgt geändert:

von:	auf:	am:
Grimmelfingen	Ulm-Grimmelfingen	1. 2. 1933
Kotthausen (Kr. Gummersbach)	Kotthausen	1. 2. 1933
Laer (Kr. Iburg)	Laer (Bez. Osnabrück)	1. 2. 1933
Kupferberg (Kr. Wipperfürth)	Kupferberg	1. 2. 1933
Morsbach (Kr. Waldbröl)	Morsbach (Siege)	1. 2. 1933
Rodenbach (Dillkr.)	Rodenbach (Kr. Dillenburg)	1. 2. 1933
Rosenthal (Kr. Heinsberg)	Rosenthal Kr. Geilenkirchen	19. 1. 1933
Söflingen	Ulm-Söflingen	1. 2. 1933

Kursänderung. Mit Gültigkeit vom 19. Januar 1933 wurden die Kurse im Verkehr mit Dänemark wie folgt festgesetzt:

a) Erhebungskurs

b) Versandüberweisungskurs

1 Kr. = 71 Rpf. 1 $\frac{1}{2}$ RM. = 1,43 Kr.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Der Vorstand des Deutschen Industrie- und Handelstages zu wirtschaftspolitischen Fragen.

Der Vorstand des Deutschen Industrie- und Handelstages trat am 18. Januar 1933 unter dem Vorsitz seines Präsidenten Dr. Grund zu einer Sitzung zusammen. Hierbei wurden zunächst eingehend die schweren Notlageerscheinungen im

Einzelhandel, ihre Zusammenhänge und Gründe und die in Betracht zu ziehenden Abhilfeschritte und -möglichkeiten erörtert. Bei der großen Wichtigkeit dieser Fragen wird nach Beschluß des Vorstands hierzu demnächst vom Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages abschließend Stellung genommen.

Im übrigen ergab die Besprechung der wirtschaftspolitischen Lage, wie manche Anzeichen auf eine Milderung der Krise und auf die Möglichkeit hindeuten, sie

fortschreitend zu überwinden, wie andererseits aber die fort-dauernden überaus ernsten Schwierigkeiten in Industrie und Handel nur dann mit sicherer Aussicht auf Erfolg gemildert werden können, wenn von der Seite der Staatspolitik her unter Zurückstellung innerpolitischer Machtkämpfe alles ferngehalten wird, was das Vertrauen in die Stabilität der Verhältnisse und damit die möglichst starke Entfaltung der privatwirtschaftlichen Kräfte stört. Hierzu ist es unerlässlich, daß die seit einigen Monaten eingeschlagenen wirtschaftspolitischen Grundlinien klar und sicher weiterverfolgt werden.

Hierzu gehört auch, daß die deutsche Handelspolitik die Wege der deutschen Ausfuhr nach Möglichkeit offenhält. Bei aller Anerkennung der Notlage in der Landwirtschaft ist es falsch, es so darzustellen, als wenn sie im ganzen vor dem Erliegen stünde oder die Not in ihr noch schlimmer wäre als in anderen Kreisen, namentlich der gewerblichen Wirtschaft mit ihrer Fülle von Zusammenbrüchen und dem Elend der Arbeitslosigkeit. Vor allem darf nicht verkannt werden, daß die Notlage in der Landwirtschaft ursächlich aufs engste mit dem Rückgang des Volkseinkommens im ganzen und der Kaufkraft der gewerblichen Bevölkerung im besonderen zusammenhängt. Die ständig zurückgehende Einfuhr an ausländischen Lebensmitteln tritt demgegenüber an Bedeutung weit zurück. Eine Handelspolitik, die die Erfordernisse der deutschen Ausfuhr außer acht ließe, widerspräche dem ersten Erfordernis dieser Zeit, der Förderung der Arbeiterbeschäftigung, und müßte daher durch weitere Schwächung der inländischen Kaufkraft die Notlage auch der Landwirtschaft weiter steigern. Diese offensichtlichen Zusammenhänge zu verleugnen, bedeutet eine nicht zu verantwortende Verfehlung gegen das Gebot der Zusammenarbeit der Stände wie gegen das Gebot der Wahrhaftigkeit. Der Vorstand trat daher einmütig dem scharfen Protest bei, den Präsident Dr. Grund gegen die bekannte Entschließung des Reichslandbundes sofort nach ihrem Bekanntwerden bei einem Vortragsabend der Industrie- und Handelskammer Breslau unter dem Gesichtspunkt der staatsbürgerlichen Zusammenarbeit erhoben hat, und forderte von der Regierung eine aktive Politik der Ausfuhrförderung.

Osthilfefragen.

Mitgliederversammlung des Osthilfe-Gläubigerschutzes.

Gelegentlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des Osthilfe-Gläubigerschutzes E. V. zu Stettin am 25. Januar, erstattete der Vorsitzende, Max Dobrin, Stettin, zunächst seinen Jahresbericht, indem er die zahlreich erschienenen Mitglieder über die Arbeiten des Gläubigerschutzes unterrichtete und hierbei auch des guten Zusammenarbeitens mit der Landstelle gedachte. Der Vorsitzende behandelte dann ausführlich die Ziele und Aufgaben, die den Osthilfe-Gläubigerschutz zur Zeit besonders beschäftigen und deren Erreichung er für notwendig hält, um zu einer im Interesse seiner Mitglieder allgemein befriedigenden Regelung der Umschuldung zu kommen. Hierbei wurde insbesondere auf die schlechte Verwertbarkeit der Entschuldungsbriefe hingewiesen, die den Gläubigern immer wieder Sorge macht. Der Verband strebt an, ähnlich wie es bei den Steuergutscheinen der Fall ist, einen börsenmäßigen Markt für die Entschuldungsbriefe zu schaffen. Als ein weiteres Ziel, das unbedingt erreicht werden muß, wurde die Schaffung einer Amortisationskasse bezeichnet. Im weiteren Verlauf der Sitzung kam wiederholt in schärfster Form die Erregung zum Ausdruck, die durch die schleppende Umschuldung und durch den mangelnden Gläubigerschutz in den beteiligten Wirtschaftskreisen im bedenklichen Umfange ausgelöst worden ist. Ihren Niederschlag fand die Aussprache in einem an den Reichswirtschaftsminister und den Reichsernährungsminister in Berlin gerichteten Telegramm, das folgenden Wortlaut hat:

„Die in Stettin zahlreich versammelten pommerschen Osthilfe-Gläubiger aus Handel, Handwerk und Gewerbe sehen ihren drohenden Zusammenbruch vor Augen und verlangen in letzter Stunde sofortige tatkräftige und ausreichende Hilfe. Sie fordern vor allem gleichmäßige Behandlung aller Gläubiger und Gleichstellung mit den bisher bevorzugten Gläubigern. Durch Kreditentziehung würde die nächste Ernte gefährdet sein, wenn nicht sofortiges Eingreifen erfolgt.“

Zur Erhöhung der Stoßkraft des Verbandes wurde auf Anregung des Provinzhandels schließlich noch beschlossen, Ortsgruppen zu gründen, die aufklärend und beratend im Gläubigerinteresse tätig werden sollen.

Verkehrswesen.

Ausbau der Oderwasserstraße. Im „Ostsee-Handel“ ist in der Ausgabe vom 15. März 1930 S. 23 ff. ein von 68 an der Oder interessierten Stellen unterzeichnetes Programm zum Abdruck gebracht worden, das nachdrücklichst den alsbaldigen Ausbau der Oder zu einer leistungsfähigen Wasserstraße, und zwar vor Vollendung des Mittellandkanals, fordert. Wie der Brandenburgische Oderverein, Frankfurt an der Oder, der Kammer jetzt mitgeteilt hat, hat sich eine Versammlung des Brandenburgischen Odervereins am 22. November 1932, an der zahlreiche Vertreter der Wirtschaft und Selbstverwaltungskörperschaften des ganzen Odergebietes teilgenommen haben, erneut in vollem Umfang zu diesem Programm bekannt und eine entsprechende Eingabe an die beteiligten Reichsministerien gerichtet.

Errichtung eines Getreidespeichers im Stettiner Hafen. Der geschäftsführende Ausschuß der Industrie- und Handelskammer zu Stettin befaßte sich in seiner Sitzung vom 17. Januar 1933 nochmals eingehend mit der Frage der Errichtung eines Getreidespeichers in Stettin. Nach Erörterung aller für die Entscheidung dieser Frage wichtigen Voraussetzungen bejahte der geschäftsführende Ausschuß einstimmig das dringende Bedürfnis der Errichtung eines Getreidespeichers im Stettiner Hafengebiet.

Neuerung im Luftverkehr. Die Strecke Berlin—Stettin—Danzig—Königsberg wird ab 1. 2. 33 auch Sonntags beflogen:

Flugzeiten an Sonn- und Werktagen:

11 ³⁰ ab Berlin	an 16 ¹⁰
12 ³⁰ an Stettin	ab 15 ¹⁰
12 ³⁰ ab Stettin	an 15 ⁰⁰
14 ³⁵ an Danzig	ab 12 ⁵⁰
14 ⁵⁰ ab Danzig	an 12 ³⁵
15 ⁵⁵ an Königsberg	ab 11 ³⁰

Flugpreise:

Berlin—Stettin	RM. 15.—
Stettin—Danzig	RM. 35.—
Danzig—Königsberg	RM. 20.—

Z. Zt. 30% Rückflug-Ermäßigung bei gleichzeitiger Lösung des Hin- und Rückflugscheines.

Post, Telegraphie.

Erhaltung des Postscheckamtes in Stettin. Der geschäftsführende Ausschuß der Industrie- und Handelskammer zu Stettin erörterte in seiner Sitzung vom 17. Januar 1933 die Frage der in einigen Jahren akut werdenden Verlegung des Postscheckamtes und beschloß, allen angeschlossenen Firmen angelegentlichst die Einrichtung eines Postscheckkontos beim Postscheckamt Stettin zu empfehlen, um die Bestrebungen auf Erhaltung des Postscheckamtes in Stettin auch auf diese Weise wirksam zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang interessiert ein Rundschreiben der Oberpostdirektion Stettin, das sich mit den Vorteilen des Postscheckverkehrs befaßt und den folgenden Wortlaut hat:

„Der Postscheckverkehr bietet so viele Vorteile, daß es sich nicht rechtfertigen läßt, wenn noch weite Kreise dem bargeldlosen Zahlungsausgleich fernstehen. Er ist einfach, sicher und billig. Der Postscheckkunde weist seine Zahlungen vom Schreibtisch aus an und kann über das die Stammeinlage von 5 RM. übersteigende Guthaben jederzeit in beliebigen Beträgen verfügen. Ferner verliert der Postscheckkunde keine Zeit durch Wege und Warten an den Schaltern. Irrtümer bei Barzahlungen, Verluste durch Falschgeld, Diebstahl, Unterschlagung und Feuer sind ausgeschlossen. Das Postscheckamt führt alle Aufträge sicher und schnell aus und unterrichtet den Postscheckkunden von jeder Aenderung seines Kontos durch gebührenfreien Kontoauszug, dem Rechnungsbelege für jede Gut- und Lastschrift beigefügt sind. Besonders ins Gewicht fallend ist die Billigkeit des Postscheckverkehrs. Die Gebühren sind niedrig, Ueberweisungen von Konto zu Konto sind gebührenfrei. Auf den Abschnitten der Ueberweisungen, Schecks und Zahlkarten können kostenlos Nachrichten für den Empfänger übermittelt werden. Hiernach empfiehlt es sich für jeden, der einen nennenswerten Zahlungsverkehr hat, sich ein Postscheckkonto eröffnen zu lassen. Anmeldungen zum Beitritt nehmen alle Postanstalten entgegen, die auch bereitwilligst Auskunft erteilen und Formblätter für die Anmeldung unentgeltlich abgeben.“

Unzureichende Freimachung der Briefsendungen nach dem Ausland. Briefe und Postkarten nach dem Ausland, besonders nach der Tschechoslowakei (Prag, Karlsbad, Marienbad, Teplitz usw.) sowie nach Polnisch-Oberschlesien und den übrigen an Polen abgetretenen preußischen Gebieten werden noch immer häufig unzureichend freigemacht. Volle Freimachung der Sendungen liegt im eigenen Vorteil der Versender, da sie den Empfängern dadurch die Zahlung von Nachgebühren ersparen und nicht Gefahr laufen, daß die Annahme der Sendungen wegen der Nachgebühren verweigert wird und die Nachgebühren dann von ihnen selbst eingezogen werden.

Die Inlandsgebührensätze für Briefsendungen gelten nur für Danzig, Litauen und Memelgebiet, Luxemburg und Oesterreich. Im übrigen gelten folgende Gebührensätze:

nach der Tschechoslowakei:

Postkarten 10 Rpf., Briefe bis 20 g 20 Rpf., jede weiteren 20 g 15 Rpf.;

nach Ungarn:

Postkarten 10 Rpf., Briefe bis 20 g 20 Rpf., jede weiteren 20 g 10 Rpf.;

nach dem übrigen Ausland (einschl. Polnisch-Oberschlesien und den übrigen an Polen abgetretenen preußischen Gebieten):

Postkarten 15 Rpf., Briefe bis 20 g 25 Rpf., jede weiteren 20 g 15 Rpf.

Ausführliche Gebührenübersichten sind für 10 Rpf. an den Postschaltern käuflich.

Uebersicht

der Postpaketverbindungen von deutschen Häfen nach fremden Ländern (Monat Februar 1933).

Bestimmungsland	Postschluß	Einschiffungshafen	des Schiffes			Überfahrtsdauer	
			Abgang (ungefähr)	Name	Eigentümer Schiffsgesellschaft	bis Hafen	Std.
1	2	3	4	5	6	7	8
Lettland	Stettin	7. 2. 15 ¹ / ₄	Ostsee	Rud. Christ.	Riga	48	
			14. „ „	„	Gribel	„	48
			21. „ „	Ruth	Stettin	„	48
			28. „ „	„	„	„	48
Estland	„	4. „ 16 ⁰⁰	Nordland	1)	Reval	40	
			11. „ 16 ⁰⁰	Wellamo	2)	„	42
			18. „ 16 ⁰⁰	Nordland	1)	„	40
			25. „ 16 ⁰⁰	Wellamo	2)	„	42
Finnland	„	3. „ 18 ⁰⁰	Heidelbg.	1)	Abo	48	
			4. „ 16 ⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44
			11. „ 16 ⁰⁰	Wellamo	2)	Helsingfors	46
			11. „ 18 ⁰⁰	Victoria	1)	Abo	60
			17. „ 18 ⁰⁰	Heidelbg.	1)	Abo	60
			18. „ 16 ⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44
			25. „ 16 ⁰⁰	Wellamo	2)	Helsingfors	46
25. „ 18 ⁰⁰	Victoria	1)	Abo	60			

Eigentümer der Schiffe: 1) Rud. Christ. Gribel, Stettin. (Aenderungen vorbehalten.)

2) Finnische Dampfschiffsgesellschaft in Helsingfors.

Außenhandel.

Rechtsanwalts- und Inkassobüros in Italien. Der Kammer liegen Mitteilungen über das

Advokatur- und Inkassobüro Dr. Giuseppe Fuccia, Rechtsanwalt, Neapel, Via Giovanni Brombeis 35, sowie das

Anwalt- und Inkassobüro für Ausländische Kaufleute in Italien von Dr. jur. Basilisco, Mailand (102), Via Borgonuovo 10,

vor. Interessenten wird anheimgestellt, sich mit der Kammer zwecks Mitteilung näherer Einzelheiten ins Benehmen zu setzen.

Devisenbewirtschaftung.

Verfügung über ausländische Forderungen (Umrechnungskurs). Der Reichswirtschaftsminister richtete am 7. Januar 1933 zu dieser Frage an die Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft folgendes Schreiben:

„Mit meinem Schreiben vom 29. Oktober 1932 habe ich die Auffassung vertreten, daß die Inzahlungnahme von Reichsmark für eine Fremdwährungsforderung keine genehmigungsbedürftige Verfügung nach § 4 Dev.VO. darstelle; in diesem Zusammenhang wurde wegen des Umrechnungskurses auf §§ 27, 28 Dev.VO. verwiesen, wonach die Zugrundelegung eines ungünstigeren als des amtlichen deutschen Kurses verboten sei. Nach erneuter Prüfung der hiermit zusammenhängenden Fragen möchte ich die Vorschriften der §§ 27, 28 Dev.VO. auf die Inzahlungnahme von Reichsmark für eine Fremdwährungsforderung nicht für anwendbar halten. Die Forderung wird hier nicht gegen inländische Zahlungsmittel „veräußert“, sondern sie wird durch Zahlung in inländischen Zahlungsmitteln getilgt.

Die Frage des Umrechnungskurses ist jedoch devisenrechtlich insofern von Bedeutung, als ein teilweiser Erlaß der Forderung eine nach § 4 Dev.VO. genehmigungsbedürftige Verfügung darstellen würde. Einen genehmigungsbedürftigen Teilerlaß möchte ich aber nicht annehmen in den Fällen, in denen der Schuldner in einem Lande ansässig ist, in dem Zwangskurse für ausländische Währungen bestehen, die von der internationalen Bewertung im freien Zahlungsverkehr abweichen, wenn der Kurs, zu dem die Forderung umgerechnet wird, zwischen dem nach den §§ 27, 28 Dev.VO. maßgebenden amtlichen Kurs und dem amtlichen Börsenkurs des Landes liegt, aus dem die Zahlung geleistet wird. Ein Erlaß liegt meines Erachtens auch nicht vor, wenn die Abweichung von dem amtlichen deutschen Kurs so unerheblich ist, daß nach kaufmännischen Gepflogenheiten eine Beanstandung nicht üblich ist.“

Kürzung der Höchstbeträge unter 1000 RM. Der Rund-erlaß Nr. 123/32 vom 29. 8. 1932 hat unter Abschnitt I Ziffer 6 die Devisenbewirtschaftungsstellen ermächtigt, in Fällen, in denen der Grundbetrag einer allgemeinen Genehmigung den Betrag von 1000 RM. monatlich nicht übersteigt, von den allmonatlichen Kürzungen abzusehen. Neuerdings ist verschiedentlich zweifelhaft geworden, ob diese Regelung auch für das erste Kalenderhalbjahr 1933 noch Gültigkeit hat. Hierzu ist festzustellen, daß die Ermächtigung des Rund-erlasses Nr. 123/32 eine unabhängig vom Kontingentierungsverfahren getroffene Anordnung darstellt. Ihre Geltungsdauer ist daher nicht von einer bei jeder Erneuerung der allgemeinen Genehmigungen ausgesprochenen Verlängerung abhängig, sondern bleibt bis zu einem vom Reichswirtschaftsministerium ausdrücklich erklärten Widerruf bestehen.

Reiseverkehr mit Frankreich. Der Reichswirtschaftsminister hat am 17. Januar 1933 ein Schreiben an das Mittel-europäische Reisebüro, Berlin, gerichtet, in dem das Reisebüro auf Grund eines zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Abkommens, das Erleichterungen im Reiseverkehr nach Frankreich vorsieht, ermächtigt wird, mit sofortiger Wirkung an natürliche Personen, die ihren ausschließlichen Wohnsitz in Deutschland haben, für Reisen nach Frankreich Reisekreditbriefe und Hotelgutscheine bis zum Höchstbetrage von 500.— RM. pro Person und je Kalendermonat über die Freigrenze von 200.— RM. ohne Genehmigung einer Devisenbewirtschaftungsstelle auszugeben. Nähere Einzelheiten über die getroffene Regelung kann die Kammer Interessenten mitteilen.

Steuerwesen.

Endgültige Festsetzung des Umlagesatzes für die Aufbringungsumlage 1932. Der Reichsfinanzminister hat folgende Verordnung über die endgültige Festsetzung des Umlagesatzes für die Aufbringungsumlage 1932 vom 20. Januar 1933 ergehen lassen:

„Auf Grund der im Eingang der Durchführungsverordnung zu den Aufbringungsumlagen 1931 und 1932 vom 19. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 379) bezeichneten Vorschriften wird hiermit verordnet:

§ 1.

(1) Der für das Rechnungsjahr 1932 vorläufig auf 6 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens festgesetzte Umlagesatz wird nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 endgültig auf 4,5 vom Tausend festgesetzt.

(2) Für Aufbringungspflichtige, die sowohl zu dem ersten als auch zu dem zweiten Teilbetrag der Aufbringungsumlage 1932 heranzuziehen sind, verbleibt es für den (am 15. August 1932 fällig gewesenen) ersten Teilbetrag der Aufbringungsumlage bei dem Satze von 3 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens; der (am 15. Februar 1933 fällige) zweite Teilbetrag ermäßigt sich auf 1,5 vom Tausend.

(3) Für Aufbringungspflichtige, die nur zu dem ersten oder nur zu dem zweiten Teilbetrag heranzuziehen sind (§ 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 19. Juli 1932, Reichsgesetzbl. I S. 379), ermäßigt sich der einzelne Teilbetrag, der nach der Durchführungsverordnung vom 19. Juli 1932 in Höhe von 3 vom Tausend zu entrichten war, auf 2,25 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

In einem Rundschreiben an die Landesfinanzämter hat der Reichsminister der Finanzen hierzu noch folgendes bemerkt:

„Durch § 5 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zu den Aufbringungsumlagen 1931 und 1932 vom 19. Juli 1932 (DV. Aufbr. Uml. 1931/32) ist der Umlagesatz für die Aufbringungsumlage 1932 nur vorläufig festgesetzt worden. Die damals vorliegenden statistischen Unterlagen ließen einen Umlagesatz vom 6 v. T., d. h. von 3 v. T. für jeden Teilbetrag, geboten erscheinen. Das tatsächliche bisherige Aufkommen gestattet nunmehr für die endgültige Festsetzung des Umlagesatzes eine Ermäßigung. Durch die eingangs genannte VO. wird der endgültige Umlagesatz nunmehr um $\frac{1}{4}$, d. h. von 6 auf 4,5 v. T. ermäßigt. Diese Ermäßigung wirkt sich für die Steuerpflichtigen, die beide Teilbeträge zu entrichten haben, dahin aus, daß als zweiter Teilbetrag nicht mehr 3 v. T., sondern nur 1,5 v. T. zu zahlen sind; in diesen Fällen beträgt also der zweite Teilbetrag die Hälfte des ersten (§ 1 Abs. 2 der vorstehenden VO.). Bei Steuerpflichtigen, die nur zu dem ersten oder nur zu dem zweiten Teilbeträge heranzuziehen sind (§ 7 Abs. 2 DV. Aufbringungsumlage 1931/32) beträgt dieser endgültig nur 2,25 v. T.“

2. Den aufbringungspflichtigen Unternehmern ist umgehend eine Mitteilung über den endgültig festgesetzten Betrag der Aufbringungsumlage 1932 zuzusenden. Die Vordrucke für diese Mitteilungen (Aufbr. Nr. 5) werden den Landesfinanzämtern in gleicher Auflage zugehen wie s. Zt. die Vordrucke für die Aufbringungsbescheide 1932 (Aufbr. Nr. 3 — vgl. unverkäuflichen Rund-erlaß vom 19. Juli 1932 S. 7400 — 81 III Abschn. 5 Abs. 2 und 3—). Sie sind auch in der dort bezeichneten Weise auf die Finanzämter umgehend unterzuverteilen. Ein kleiner Vorrat an Vordrucken geht der Formularstelle des Landesfinanzamts Berlin bei dem Finanzamt Neander, Berlin C 2, Jüdenstr. 58/60, zu, bei dem ein etwaiger Mehrbedarf unmittelbar anzufordern wäre.

Das Muster der Mitteilung ist auf den Regelfall zugeschnitten. Es bedarf einer Abänderung in den beiden oben zu 1 Schlußsatz erwähnten Fällen des § 7 Abs. 2 DV. Aufbringungsumlage 1931/2. Sofern in dem Fall des § 7 Abs. 2 Satz 1 DV. Aufbringungsumlage 1931/2 (Heranziehung nur zum zweiten Teilbetrag) ein Aufbringungsbescheid 1932 bisher noch nicht ergangen ist, wird nicht eine Mitteilung nach Muster Aufbr. Nr. 5 sondern ein Bescheid nach Muster Aufbr. Nr. 3 — nach entsprechenden textlichen Aenderungen — zu verwenden sein.

Die Festsetzung des Aufbringungsumlagebetrages ist auf dem Berechnungsbogen (Aufbr. Nr. 1) in einfachster Form zu verfügen. Die Aenderung des Solls ist in Spalte 7 der Grundliste und Spalte 9 des Sollbuches vorzutragen.

Rechtsfragen u. gerichtliche Entscheidungen.

Zahlung des Gemeinschuldners 6 Monate und 2 Tage vor Konkurseröffnung. Eine in die Sechsmonatsfrist des § 33 KO. fallende Zeitspanne zwischen Vergleichsantrag und dessen Rücknahme stört die Sechsmonatsfrist nicht.

In § 33 KO. ist bestimmt, daß Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor Eröffnung des Verfahrens erfolgt sind, aus dem Grunde einer Kenntnis der Zahlungseinstellung (§ 30 KO.) nicht angefochten werden können. Wie ist es aber mit dieser sechsmonatigen Ausschlussfrist bestellt, wenn

in dieser Zeit ein Vergleichsantrag gestellt und nach Wochen wieder zurückgenommen worden ist? War der Verlauf der Sechsmonatsfrist während dieser Zeit gestört? Das Reichsgericht (7. Zivilsenat) vertritt hierzu in einer neuen grundsätzlichen Entscheidung den Standpunkt, daß die Zeit zwischen Stellung des Vergleichsantrags und dessen Rücknahme die Sechsmonatsfrist nicht stört, diese Frist trotz der Unterbrechung vielmehr voll zu rechnen ist.

Der Holzgroßhandlung H. D. in Emden war vor ihrem finanziellen Zusammenbruch von der Sparkasse der Stadt Emden ein Kredit von 25 000 RM. eingeräumt worden. Die verantwortlichen Sparkassenbeamten erhöhten diesen Kredit eigenmächtig auf 98 000 RM., drängten die Firma H. D. aber — intolge einer im April 1929 bevorstehenden Kassenrevision — auf Abdeckung des Kredits bis auf 60 000 RM. Dies gelang der Firma durch große Holzverkäufe an den Beamten-Bau- und Wohnungsverein. Sie zahlte der Sparkasse bis zum 12. April 1929 rund 38 000 RM. zurück. Einige Monate später geriet sie in Zahlungsschwierigkeiten und beantragte am 24. August 1929 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens, nahm jedoch den Antrag am 14. September 1929 wieder zurück. Dennoch mußte am 14. Oktober 1929 das Konkursverfahren über das Vermögen der Holzgroßhandlung eröffnet werden. In der gegenwärtigen, vom Konkursverwalter gegen die Stadt Emden erhobenen Klage, verlangt der Kläger Zurückzahlung der bis zum 12. April 1929 gezahlten 38 000 RM., u. a. auf Grund des § 30 KO. — Das Reichsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß die letzte Zahlung der Firma H. D. an die Sparkasse Emden 6 Monate und 2 Tage vor Konkurseröffnung erfolgt ist und deshalb gemäß § 33 KO. nicht angefochten werden kann, die Frist von der Stellung des Vergleichsantrags bis zu dessen Rücknahme aber in die Sechsmonatsfrist einzurechnen ist, so daß die Sechsmonatsfrist nicht gestört worden sei. Auch unter einem sonstigen allgemeineren Gesichtspunkt sei eine Hemmung dieser Frist des § 33 KO. durch die gemäß § 31 VerglO. ausgeschlossene Möglichkeit der Konkurseröffnung nicht denkbar. Die Vorschrift in § 87 Abs. 2 VerglO. kann keine Anwendung finden, weil das Konkursverfahren nach dem Scheitern des Vergleichsversuchs als selbständiges Verfahren eröffnet worden ist und weil es zu einer Eröffnung des Vergleichsverfahrens überhaupt nicht gekommen ist.

Bildung stiller Reserven. Der Kammer liegt ein Urteil des Landgerichts Stettin, Kammer für Handelssachen, vor, das sich in seinen Entscheidungsgründen eingehend über die Frage der Bildung stiller Reserven äußert. Die betreffenden Ausführungen in den Entscheidungsgründen lauten wie folgt:

„Auf der anderen Seite ist aber die Bildung stiller Reserven nicht unbeschränkt zuzulassen. Eine stille Reserve ist vorhanden, wenn ein Aktivposten in der Bilanz unter seinem wirklichen Werte oder ein Passivposten zu hoch angesetzt wird, ohne daß diese Unter- oder Ueberbewertung als Abschreibung oder besonderer Reservefonds ersichtlich gemacht ist. Eine Bestimmung, die das Sichtbarmachen solcher Abschreibung vorschreibt, gibt es nicht, wie auch die Bildung stiller Reserven üblich und im Gesetz selbst zugelassen ist. Denn die im § 261 Nr. 1—3 HGB. gegebenen Bewertungsvorschriften können zu einer Unterbewertung und damit zur Bildung von stillen Reserven führen, wenn der Streitwert den Anschaffungspreis übersteigt. Wohl aber tritt die Rechtsprechung der willkürlichen Bildung stiller Reserven entgegen. Dieser Grundsatz der Unzulänglichkeit willkürlicher Reservenbildung ist vom Reichsgericht in Bd. 94 S. 213 (J. W. 19 S. 313) aufgestellt. Danach steht der Generalversammlung das Recht zwar zu, den Wert, den die vorhandenen Vermögensgegenstände zu dem Zeitpunkt haben, auf den die Bilanz gestellt ist, abzuschätzen und dazu auch die zur Darstellung des Wertes etwa erforderlichen Abschreibungen vorzunehmen. Es ist aber die Einschränkung dabei zu machen, daß die Schaffung solcher stillen Reserven nicht willkürlich oder versteckt vorgenommen wird. Versteckt ist sie in diesem Falle nicht vorgenommen worden; denn sie erscheint unter „Generalbetriebskonto“. Als willkürlich kann sie dann nicht aufgefaßt werden, wenn sie nach kaufmännischen Grundsätzen im Interesse des Unternehmens wirtschaftlich gerechtfertigt ist oder wie Staub sagt: „Eine Willkür liegt nicht vor soweit die Schätzung das Maß vernünftiger wirtschaftlicher Erwägungen nicht überschreitet und soweit die Verwaltung nach pflichtmäßigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu der Ansicht kommt, daß Reserven nötig sind, um das Unternehmen für die Zukunft solide und widerstandsfähig zu erhalten und

sie gegen zu erwartende Gefahren zu stärken." Auch das Reichsgericht hat in Bd. 116 S. 128 im Zusammenhange mit der Goldmarkeröffnungsbilanz die Bildung stiller Reserven in weitem Umfange zugelassen.

Prüfungswesen.

Freiwillige Handlungsgehilfenprüfung der Industrie- und Handelskammer zu Stettin. Die nächste (vierte) freiwillige Handlungsgehilfenprüfung zu Stettin findet im März d. Js. statt. **Die Meldungen für diese Prüfung sind bis spätestens zum 10. Februar d. Js. auf dem Büro der Kammer einzureichen.** Der Meldung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener lückenloser Lebenslauf,
2. das Schulabgangszeugnis,
3. das letzte Zeugnis der Berufs-, Fach- oder Privatschule,
4. der Lehrvertrag,
5. das Lehrzeugnis oder die Bescheinigung des Lehrherrn über die tatsächlich verbrachte Lehrzeit, die Art und den Erfolg der Ausbildung sowie über das Verhalten des Lehrlings,
6. die Bescheinigung über die eingezahlte Prüfungsgebühr, die 10.— RM. beträgt.

Der Handlungsgehilfenprüfung können sich bekanntlich Handlungslehrlinge, die eine ordnungsgemäße Lehrzeit beendet haben oder unmittelbar vor ihrer Beendigung stehen, sowie Handlungsgehilfen unterziehen.

Innere Angelegenheiten.

Beerdigung von Sachverständigen. In der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses der Industrie- und Handelskammer am 10. Januar 1933 ist Herr

Hugo Brandenburg, Stralsund, als Wirtschaftsprüfer öffentlich angestellt und beidigt worden.

Verleihung von Ehrenurkunden. Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin sind Ehrenurkunden an folgende Herren verliehen worden:

1. Friedrich Schwarz
2. Otto Assmann
3. Richard Haufschild
4. Gustav Fürstenau
5. Emil Schröder
6. Hermann Goldmund
7. Paul Marks
8. August Donicht
9. Albert Lentwojt
10. Karl Rubach
11. Karl Lescheck
12. Willy Krüger (25 Jahre bei der Firma Hermann Gehrke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stettin).
13. Bernhard Witte (40 Jahre bei der Stettiner Portland-Cement-Fabrik Aktiengesellschaft, Zülchow).
14. Wilhelm Muschek (25 Jahre bei der Firma G. Gerling, Stettin).

(25 Jahre bei der Bohrisch-Brauerei-Aktiengesellschaft, Stettin).

Messen und Ausstellungen.

Errichtung eines Fachausschusses für Ausstellungswesen bei der Industrie- und Handelskammer zu Stettin. Es hat sich als ein Mangel erwiesen, daß sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen in Stettin und im übrigen Kammerbezirk häufig keine geschlossene einheitliche Front der beteiligten Wirtschaftskreise sowie sonstiger etwa interessierter Organisationen dem jeweiligen Ausstellungsunternehmen gegenüber hat erzielen lassen. Sicherlich ist es aber als dringend erwünscht zu bezeichnen, daß gerade in heutigen Zeiten, wo jeder Betrieb seine Unkosten nach Möglichkeit niedrig halten muß, Klarheit darüber geschaffen wird, ob eine Ausstellungsveranstaltung vom Standpunkt der heimischen Wirtschaft sowie aller etwaigen sonstigen Interessenten als ein begrüßenswertes Unternehmen angesehen werden kann, an dem sich in möglicher Geschlossenheit zu beteiligen für unsere Wirtschaft und unseren Verkehr nur von Nutzen sein kann, oder ob das Gegenteil der Fall ist. Um diesem Mangel abzuhelfen, hat die Industrie- und Handelskammer beschlossen, einen Fachausschuß für Ausstellungswesen einzurichten, zu dessen Arbeitern außer seinen ständigen Mitgliedern auch Vertreter aller beteiligten Wirtschaftszweige sowie aller sonstigen Organisationen und Stellen hinzugezogen werden sollen. Der neu errichtete Fachausschuß für Ausstellungswesen bei der Industrie- und Handelskammer wird die Aufgabe haben, die Interessenten Stettins und des übrigen Kammerbezirks dar-

über zu beraten, ob ein hier geplantes Ausstellungsunternehmen als wirtschaftlich wertvolle Unternehmung zu bewerten ist und ob eine Beteiligung zu empfehlen ist oder nicht. Insonderheit wird es das Bestreben des Ausstellungsausschusses sein, zu klären, inwieweit an einer in Vorbereitung befindlichen Ausstellung hier Interesse vorliegt, um auf diese Weise eine einheitliche Stellungnahme sämtlicher für eine Beteiligung in Frage kommenden Wirtschaftszweige sowie aller sonstigen etwa interessierten Bevölkerungskreise herbeizuführen.

XIII. Internationale Mustermesse in Laibach/Jugoslavien. Von der Mustermesse in Laibach gingen der Kammer Prospekte der XIII. Internationalen Mustermesse in Laibach zu, welche in der Zeit vom 3.—12. Juni 1933 stattfinden soll. Interessenten können nähere Einzelheiten über die Bedeutung der Laibacher Messe auf dem Büro der Kammer erfahren.

Britische Industriemesse 1933. Vom Britischen Vize-Konsulat in Stettin ging der Kammer ein Prospekt über die Britische Industriemesse 1933 zu, die in London vom 20. Februar bis 3. März und in Birmingham vom 20. Februar bis 3. März stattfindet. Die Kammer ist bereit, Interessenten nähere Auskunft über die Britische Industriemesse zu erteilen.

Gesellschaftsreise zur Weltausstellung nach Chicago. Wie uns das Leipziger Meßamt mitteilt, veranstaltet es in der Zeit vom 26. Juni bis 27. Juli gemeinsam mit dem Norddeutschen Lloyd Bremen und der American Express Company New York eine Gesellschaftsreise zum Besuch der Weltausstellung in Chicago.

Außer einem fünftägigen Aufenthalt in Chicago werden in den 19 Tagen der Landreise die Städte New York, Buffalo, Niagarafalls, Detroit, Pittsburg, Washington und Philadelphia besucht. Rundfahrten und Besuche besonders interessanter Unternehmungen in den einzelnen Städten sind überall vorzusehen.

Die Hinreise erfolgt in der Touristenklasse des neuesten und schönsten Schiffes der deutschen Handelsflotte, der „Europa“ des Norddeutschen Lloyd, die Rückreise in der Touristenklasse der „Columbus“.

Der Gesamtpreis stellt sich auf RM. 1775.— und ermäßigt sich bei der Benutzung der 3. Klasse um ca. RM. 150.—.

Einige Prospekte liegen bei der Kammer aus; außerdem ist das Leipziger Meßamt, Leipzig, Markt 4, jederzeit gern bereit, unentgeltlich und unverbindlich einen Sonderprospekt auf Anforderung zuzustellen.

Kreditschutz.

Eröffnete Konkurse.

Firma u. Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung:	Konkursverwalter:
Nachlaß des 12. 32 verstorbenen, zuletzt in Stettin wohnhaft gewesen	Warsower Straße 79/80	9. 1. 33	Bücherrevisor Rudolf Altmann, Stettin, Birkenallee 36
Fleischermeisters Richard Saige, Inh. d. Fa Richard Saige, Fleisch- und Wurstwarenfabrik	Stettin, Bismarckstr. 1	11. 1. 33	Kaufmann Richard Maletzki, Stettin, Gr. Oderstr. 5
Kaufmann Ernst Bagemühl, Inh. eines Herrenmodengesch.	Stettin, Mauerstr. 4	13. 1. 33	Kaufmann Max Hirsch, Stettin, Pölitzer Str. 22
Händler Wilhelm Kinzelt, Inh. einer Eier-u. Geflügelhandl.			

Beendete Konkurse.

Kaufmann Walter Braun, Ziegenort	23. 11. 32
Kaufmann und Brunnenbaumeister Karl Burwitz, Inhaber der Firma A. Kruse's Nachf. Karl Burwitz, Swinemünde	10. 1. 33
Kaufmann Dikram Sahagian, Seebad Bansin, Seestraße	13. 1. 33
Max Albrecht, G. m. b. H., Fischgroßhandlung, Stettin, Fischbollwerk 29	13. 1. 33
Julius Jasper, Manufakturwaren, Inh. Karl und Josef Jasper, Swinemünde, mit Zweigniederlassung in Wolgast	20. 1. 33

Verschiedenes.

Jubiläums-Ausgabe des Stettiner Adreßbuches, Jahrgang 1933. Die Jubiläums-Ausgabe des Stettiner Adreßbuches 1933 ist soeben erschienen. Besondere Mühe hat erklärlicherweise die Erfassung und Berücksichtigung der zahllosen Änderungen gemacht, die seit der letzten Ausgabe eingetreten sind. Die Leser des „Ostsee-Handel“, die sich für die Anschaffung des als Jubiläumsausgabe festlich ausgestatteten Jahrgangs 1933 des Adreßbuches interessieren, seien darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer Mitteilung des Verlages nur noch wenige Exemplare vorhanden sind. Es ist deshalb zweckmäßig, sich wegen einer Bestellung sofort an die Geschäftsstelle des Stettiner Adreßbuches, Frauenstraße 17, zu wenden. Abgesehen davon, daß das Adreßbuch in den meisten kaufmännischen Betrieben mehr oder minder unentbehrlich sein dürfte, dürfte auch gerade diese Jubiläumsausgabe, die mit einem Geleitwort des Oberbürgermeisters Dr. Poeschel und einem Artikel „Zur Ge-

schichte des Stettiner Adreßbuches“ von Magistratsrat Balduin Möllhausen, eingeleitet wird, besonderem Interesse begegnen.

Führung der Bezeichnung Patentingenieur. Vom Verband Deutscher Patentanwälte ging der Kammer ein Exemplar seiner Mitteilungen, in dem ein Urteil des Reichsgerichts vom 15. November 1932 zum Abdruck gelangt ist. Hiernach wird die Führung der Bezeichnung „Patentingenieur“ als Verstoß gegen den § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und gegen § 19 des Patentanwaltsgesetzes erklärt. Die Bezeichnung „Patentingenieur“ darf daher in Zukunft von berufsmäßigen Vertretern auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes die nicht Patentanwälte sind, nicht mehr geführt werden. Das gleiche trifft für die Bezeichnung „Patentsachwalter“ zu, da nach den Gründen des genannten Urteils, das von Interessenten auf dem Büro der Kammer eingesehen werden kann, das Wort „Sachwalter“ gleichbedeutend mit „Anwalt“ ist.

— **Schluß des redaktionellen Teils.** —

Steuerkalender für den Monat Februar 1933.

Von Rechtsanwalt Dr. Delbrück, Stettin.

(5.) 6. Februar:

1. Abführung der im Monat Januar 1933 einbehaltenen Lohnabzugsbeträge, soweit diese Beträge nicht schon am 20. Januar 1933 abzuführen waren. Gleichzeitig Abgabe einer Erklärung über den Gesamtbetrag der im Monat Januar 1933 einbehaltenen Beträge.
2. Abführung der im Monat Januar 1933 einbehaltenen Bürgersteuer für Lohnsteuerpflichtige, soweit die Abführung nicht schon am 20. Januar 1933 zu erfolgen hatte.

10. Februar:

1. Monatliche Voranmeldung und Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer für den Monat Januar 1933. Schonfrist bis zum 17. Februar 1933.
2. Fälligkeit des ersten Teilbetrages der veranlagten Bürgersteuer 1933.
3. Stichtag für einen weiteren Teilbetrag der Bürgersteuer 1933 für Lohnempfänger.

15. Februar:

1. Vorauszahlung eines Vierteljahresbetrages auf die Reichsvermögensteuer für das Rechnungsjahr 1932/33.
2. Vierteljährliche Einkommensteuervorauszahlung der Landwirte für 1932/33.
3. Zahlung eines Vierteljahresbetrages auf die Gewerbeertragsteuer, soweit nicht abweichende Zahlungstermine bestehen. In Stettin ist diese Zahlung erst am 20. Februar 1933 fällig.
4. Zahlung eines Vierteljahresbetrages auf die Gewerkekapiatalsteuer, soweit eine solche Steuer erhoben wird. Für Stettin kommt diese Steuer nicht in Betracht.
5. Zahlung der Lohnsummensteuer für den Monat Januar 1933 soweit nicht Sondervorschriften bestehen. In Stettin ist diese Zahlung erst am 20. Februar 1933 fällig.

6. Zahlung der Grundvermögensteuer für den Monat Februar 1933 für alle nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke.
7. Zahlung der Hauszinssteuer für den Monat Februar 1933.
8. Einlieferung der Lohnabzugsbelege für 1932.
9. Zweiter Teilbetrag der Aufbringungsumlage 1932 für Großbetriebe.

17. Februar:

Ablauf der Schonfrist für die Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für den Monat Januar 1933.

20. Februar:

1. Zahlung der Gewerbeertragsteuer und der Lohnsummensteuer in Stettin.
2. Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1933 einbehaltenen Lohnabzugsbeträge, wenn sie für den ganzen Betrieb 200 Reichsmark übersteigen.
3. Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1933 einbehaltenen Bürgersteuer der Lohnsteuerpflichtigen, soweit die Zahlung an die Gemeinde zu erfolgen hat, in der die den Lohn zahlende Betriebsstätte liegt und soweit die hiernach abzuführende Summe mindestens 200 Reichsmark beträgt.

24. Februar:

Stichtag für einen weiteren Teilbetrag der Bürgersteuer für Wochenlohnempfänger.

28. Februar:

Ablauf der Frist für die Abgabe der Steuererklärung für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer für 1932.

1. März:

Ablauf der Frist für nachträgliche Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach der Notverordnung vom 17. Januar 1933.